

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Januar 2025

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	47, 48	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	49
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	62	Janich, Steffen (AfD)	34
Bachmann, Carolin (AfD)	1, 2	Janssen, Anne (CDU/CSU)	9
Baum, Christina, Dr. (AfD)	69	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	93
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Klein, Karsten (FDP)	59
Beckamp, Roger (AfD)	4, 24, 25	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	35, 36, 37
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	5	Kleinwächter, Norbert (AfD)	22
Cotar, Joana (fraktionslos)	19	Klößner, Julia (CDU/CSU)	10, 11
Czaja, Mario (CDU/CSU)	70	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	50, 51
Dietz, Thomas (AfD)	6, 71	Kuhle, Konstantin (FDP)	38
Donth, Michael (CDU/CSU)	78	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	63, 64
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	12
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27, 28	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	13
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	55	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 84
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	72	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	60, 61
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	52	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	89, 90
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	57	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	14, 40, 53
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	7	Protschka, Stephan (AfD)	65, 66
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	41, 42, 43
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	95	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	15, 54
Hahn, Florian (CDU/CSU)	58	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	23, 85, 86, 87, 88
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	21, 29	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	91, 92
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	30, 31	Schulz, Uwe (AfD)	94
Herbst, Torsten (FDP)	8	Seitz, Thomas (fraktionslos)	44
Holm, Leif-Erik (AfD)	32, 33	Sichert, Martin (AfD)	45
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	80, 81, 82, 83	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	46, 96

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	73	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	75
Teutrine, Jens (FDP)	56, 74	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	16, 17, 18
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	67, 68	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	76, 77

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bachmann, Carolin (AfD) 1	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) 31, 32, 34
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Kuhle, Konstantin (FDP) 35
Beckamp, Roger (AfD) 3	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke) 4	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 36
Dietz, Thomas (AfD) 5	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 37, 38
Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 6	Seitz, Thomas (fraktionslos) 39
Herbst, Torsten (FDP) 6	Sichert, Martin (AfD) 41
Janssen, Anne (CDU/CSU) 7	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 42
Klößner, Julia (CDU/CSU) 8	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 8	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 9	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 43, 44
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 9	Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 45
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 10	Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 46
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 11, 13	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Frömming, Götz, Dr. (AfD) 47
Cotar, Joana (fraktionslos) 14	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 48
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 14	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 49
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 15	
Kleinwächter, Norbert (AfD) 16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 17	Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 49
	Teutrine, Jens (FDP) 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Beckamp, Roger (AfD) 18, 19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19, 20, 23	Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 51
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 24	Hahn, Florian (CDU/CSU) 52
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 25, 26	Klein, Karsten (FDP) 53
Holm, Leif-Erik (AfD) 27, 28	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 53, 54
Janich, Steffen (AfD) 29	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 66, 67
	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 54	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 68, 69, 70
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke) 55	
Protschka, Stephan (AfD) 56	
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 57	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
	Perli, Victor (Gruppe Die Linke) 71, 72
	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 73
Baum, Christina, Dr. (AfD) 58	
Czaja, Mario (CDU/CSU) 59	
Dietz, Thomas (AfD) 60	
Föhr, Alexander (CDU/CSU) 61	
Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 61	
Teutrine, Jens (FDP) 62	
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke) 62	
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 63	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 74
	Schulz, Uwe (AfD) 75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Donth, Michael (CDU/CSU) 64	
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 65	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 76
	Stegemann, Albert (CDU/CSU) 79

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

1. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie hoch ist die monatliche Anzahl und die damit verbundenen monatlichen Kosten der durchgeführten Redispatch-Maßnahmen im Jahr 2023 (bitte nach Monaten auflisten, unterteilt in Kosten und Anzahl der vorgenommenen Maßnahmen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Januar 2025**

Die monatliche Anzahl von Redispatch-Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten im Jahr 2023 sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Bei den Daten ist zu beachten, dass mehrere Redispatch-Eingriffe auf denselben Netzengpass zurückzuführen sein können.

Redispatch-Maßnahmen	2023	
	Anzahl	Kosten (in Euro)
Januar	75.087	449.420.985
Februar	72.575	406.520.140
März	93.299	360.325.584
April	124.060	264.398.576
Mai	77.582	190.500.202
Juni	64.643	121.062.474
Juli	109.563	270.817.767
August	51.802	180.260.939
September	32.535	175.628.540
Oktober	64.023	349.520.350
November	37.178	238.215.633
Dezember	38.957	255.718.494
Gesamt	841.304	3.262.389.684

Quelle: Datenmeldungen der Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur

2. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie hoch ist die monatliche Anzahl und die damit verbundenen monatlichen Kosten der durchgeführten Redispatch-Maßnahmen im Jahr 2024 (bitte nach Monaten auflisten, unterteilt in Kosten und Anzahl der vorgenommenen Maßnahmen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Januar 2025**

Die monatliche Anzahl von Redispatch-Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten im Jahr 2024 sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Plausibilisierte Daten liegen der Bundesnetzagentur bis einschließlich September 2024 vor. Bei den Daten ist zu beachten, dass mehrere Redispatch-Eingriffe auf denselben Netzengpass zurückzuführen sein können.

Redispatch-Maßnahmen	2024	
	Anzahl	Kosten (in Euro)
Januar	55.942	257.494.048
Februar	52.154	194.305.536
März	71.027	121.253.812
April	72.238	160.687.038
Mai	91.548	270.743.087
Juni	53.955	161.394.770
Juli	64.131	118.127.457
August	61.674	156.766.981
September	83.184	246.800.103
Oktober		
November		
Dezember		
Gesamt	605.853	1.687.572.832

Quelle: Datenmeldungen der Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur

3. Abgeordneter
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist noch in dieser Legislaturperiode durch die Bundesregierung mit der angekündigten Regulierung der Preise für Fernwärme zu rechnen (bei der Beantwortung meiner ähnlich gestellten Mündlichen Frage 8, Plenarprotokoll 20/202, am 4. Dezember 2024 durch Stefan Wenzel, Parl. Staatssekretär Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, wurde nur auf die im Bereich des BMWK liegende Fernwärmeverordnung, aber nicht auf die Wärmelieferverordnung, wofür die Zuständigkeit beim BMJ liegt, eingegangen, siehe dazu: www.tagesspiegel.de/berlin/abzocke-bei-de-r-fernwar-me-die-bundesregierung-muss-endlich-handeln-im-sinne-der-mieter-12686804.html und www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fernwaer-me-gesetz-100.html), und falls ja, wird darin eine umfassende und zuverlässige Regulation der Preisgestaltung im Fernwärmemarkt enthalten sein, die unabhängig kontrolliert wird sowie ein Schutz vor unangemessenen Kostenbelastungen der Mieterinnen und Mieter durch Wärmelieferungen bei Contracting-Verträgen ihrer Vermieter?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Januar 2025**

Eine Regulierung der Preise für Fernwärme wird in dieser Legislaturperiode nicht erfolgen. Die Novelle der AVBFernwärmeV konnte in der Kürze der verbleibenden Legislatur nicht mehr umgesetzt werden.

Soweit sich die Frage (auch) auf eine etwaige Novelle der Wärmelieferverordnung (WärmeLV in Federführung des Bundesministeriums der Justiz) bezieht, wird darauf hingewiesen, dass eine solche in dieser Legislaturperiode ebenfalls nicht mehr erfolgen wird.

4. Abgeordneter **Roger Beckamp** (AfD) Wie viele Gigawattstunden Strom aus Kernkraftwerken hat die Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 importiert (bitte für die Jahre 2015 bis 2024 angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 9. Januar 2025

Das Volumen des Außenhandels mit Strom erlaubt keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland, vielmehr belegen hohe Export- und Importwerte den gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, der dazu beiträgt, die gesamteuropäische Wohlfahrt zu erhöhen. Die grenzüberschreitende Marktkopplung ermöglicht, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies am kostengünstigsten möglich ist. Deutschland und die anderen europäischen Länder können so wechselseitig von den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen profitieren und Verbraucher Kosten sparen. In allen ausgewiesenen Zeiträumen wäre es möglich gewesen, Deutschlands Stromnachfrage auch ausschließlich mit inländischen Kraftwerken zu decken.

Teilweise, unter anderem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf der Internetseite www.smard.de, werden synthetisch ermittelte rechnerische Kennziffern zur Frage der energieträgerscharfen Stromimporte veröffentlicht. Hinsichtlich der Werte für die Jahre 2015 bis 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12/321 des Abgeordneten Torsten Herbst verwiesen, die sich auf die Daten der BNetzA stützt. Die Antwort ist unter der folgenden Internetadresse abrufbar: www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Parlamentarische-Anfragen/parlamentarische-anfragen.html, letzter Abruf am 9. Januar 2025.

Die BNetzA unterstellt bei der Ermittlung dieser Kennziffern, dass jeweils der durchschnittliche Strommix des Exportlandes importiert wird. Allerdings lässt sich einmal ins Netz eingespeister Strom keinem bestimmten Energieträger zuordnen. Im sogenannten Flow-Based Market Coupling in Europa werden auch keine bilateralen Austausche zwischen zwei Ländern ermittelt, sondern Nettopositionen (Summenex- bzw. -importe), die in Summe über alle Länder Null ergeben müssen und die Netznebenbedingungen einhalten. Zudem ist Deutschland zentrale Drehscheibe für den Stromhandel in Europa, sodass Importmengen auch Transitflüsse enthalten, die durch Deutschland zu anderen europäischen Staaten durchgeleitet werden. Es ist daher unmöglich, die zugrundeliegenden Erzeugungstechnologien des tatsächlich nach Deutschland importierten Stroms zuverlässig zuzuordnen. Bei den von der BNetzA veröffentlichten Werten handelt es sich, wie bereits ausgeführt, um synthetische Kennziffern, die mithilfe bestimmter Annahmen rechnerisch ermittelt wurden.

5. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass am 6. Dezember 2024 die Europäische Kommission und der MERCOSUR-Staatenbund im Rahmen des MERCOSUR-Gipfels in Montevideo die politischen Verhandlungen zum EU-MERCOSUR-Abkommen abgeschlossen haben und nun die Kommission entscheiden muss, ob sie zunächst das Abkommen isoliert als sogenanntes „EU-Only-Abkommen“ auf den Weg bringen wird und somit nur das Europäische Parlament und der Rat ihre Zustimmung erteilen müssten oder dass alternativ die Kommission entscheidet, dass sie das Abkommen als sogenanntes „gemischtes Abkommen“ auf den Weg bringen will, wobei in einem solchen Fall eine Ratifizierung durch alle 27 Parlamente der Mitgliedstaaten erfolgen müsste, in der Frage des Abspaltens des Handelsteils, und wird sich die Bundesregierung aus Gründen der demokratischen Legitimation dieses wichtigen Abkommens und ob der vielen sozial- und umweltrechtlichen Kontroversen rund um das Abkommen bei der Kommission dafür einsetzen, dass das EU-MERCOSUR-Abkommen den nationalen Parlamenten und somit auch dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorgelegt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Januar 2025**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den MERCOSUR-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay hat eine zentrale handels- und geopolitische Bedeutung für Deutschland und die EU. Die Abkürzung MERCOSUR steht für einen gemeinsamen Südamerikanischen Markt, im Spanischen „Mercado Común del Sur“.

Wann und in welcher Form eine Abstimmung in den Gremien der EU zu dem geplanten Abkommen stattfinden wird, steht aktuell noch nicht fest.

Bevor das Abkommen von der EU und gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten verabschiedet werden kann, müssen eine Reihe von Verfahrensschritten durchlaufen werden. Insbesondere muss der geeinte Text einer rechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission unterzogen und in die Sprachen der EU-Mitgliedstaaten übersetzt werden. Diese Verfahren nehmen erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch.

Die Europäische Kommission hat das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Rechtsform des Abkommens. Sie wird prüfen, ob sie dem Rat und dem EU-Parlament vorschlägt, das Abkommen seitens der EU und der EU-Mitgliedstaaten insgesamt als gemischtes Abkommen abzuschließen, oder ob sie diesen daneben vorschlägt, die in EU-Zuständigkeit fallenden handelspolitischen Bestimmungen separat als Interim-Handelsabkommen abzuschließen. Sollte sich die Europäische Kommission für ein Interim-Handelsabkommen entscheiden, würde dies nicht den Ratifizierungsprozess des gemischten Rahmenabkommens ersetzen.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag der Europäischen Kommission zum weiteren Vorgehen prüfen, sobald dieser vorliegt. Grundsätzlich be-

fürwortet die Bundesregierung ein zügiges Inkrafttreten des Abkommens, insbesondere des Handelsteils, damit die handelspolitischen Vorteile Unternehmen aus Deutschland und der EU möglichst schnell zugutekommen können.

Allgemein setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Handelsabkommen möglichst so zu verhandeln und abzuschließen, dass sie nur Zuständigkeitsbereiche der EU betreffen, dass bereits ausverhandelte gemischte Abkommen möglichst aufgeteilt werden oder dass für die in EU-Zuständigkeit fallenden Teile ein Interim-Abkommen geschlossen wird. Ziel ist jeweils, dass die in EU-Zuständigkeit fallenden Abkommensteile schneller in Kraft treten und zugleich die für die in mitgliedstaatliche Zuständigkeiten fallenden Abkommensteile vorgeschriebenen Ratifikationsprozesse in den Mitgliedstaaten durchlaufen werden können.

6. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie hoch sind die Zahlungen für die EEG-Umlage aus Steuermitteln aus dem Bundeshaushalt seit dem 1. Januar 2023 (aufgeschlüsselt auf die Monate), und wie sind die Prognosen der Zahlungen ab Dezember 2024 und die folgenden Jahre 2025, 2026, 2027 und 2028?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Januar 2025**

Die monatlichen Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos seit 1. Januar 2023, darunter auch die Zahlungen des Bundes, sind öffentlich auf der Website www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/Transparenzanforderungen unter der EEG-Kontenübersicht einsehbar.

Die ÜNB prognostizieren den Finanzierungsbedarf für das jeweils kommende Jahr auf Basis des maßgeblichen und umfassenden Gutachtens, das im Herbst des Vorjahres vorgelegt wird. Dies entspricht einer gesetzlichen Vorgabe (§ 4 des Energiefinanzierungsgesetzes – EnFG). Das jeweilige Gutachten wird auf der Website www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Finanzierung/EEG-Finanzierungsbedarf veröffentlicht. Diese Prognose und das entsprechende Gutachten, die früher Grundlage der EEG-Umlage waren, werden in der finalen Haushaltsanmeldung berücksichtigt.

Für das Jahr 2025 haben die ÜNB im Rahmen der geltenden Gesetzeslage einen EEG-Finanzierungsbedarf von rund 16,53 Mrd. Euro ermittelt. Die Prognose wurde am 25. Oktober 2025 auf www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Der EEG-Finanzierungsbedarf ist grundsätzlich volatil und unterliegt hohen Unsicherheiten, auch in relevanten Größenordnungen. Zentrale Einflussfaktoren sind die Strompreise im Großhandel und die tatsächliche Einspeisung erneuerbarer Energien. Diese Unsicherheiten sind in der längeren Frist stärker ausgeprägt.

Eine Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs für das Jahr 2026 wird gemäß § 4 EnFG im Herbst 2025 von den ÜNB vorgelegt.

7. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- In welcher Form sind die Shareholder bei der Entscheidung, die Arbeitsplatzgarantie für die Beschäftigten der PCK-Raffinerie in Schwedt zu verlängern, involviert, und tragen die Shareholder die Beschäftigungsgarantie mit (www.moz.de/nachrichten/brandenburg/pck-erdoelraffinerie-schwedt-bund-verlaengert-garantie-fuer-beschaeftigte-der-raffinerie-77758624.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 10. Januar 2025**

Die Bundesregierung steht zu verschiedenen Aspekten des Zukunftspakets „Sicherung der PCK und Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen beschleunigen“, so auch zu den darin vorgesehenen Regelungen zur Beschäftigungssicherung, in einem regelmäßigen Austausch mit der PCK Raffinerie GmbH und damit auch mit deren Gesellschaftern.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Shareholder die im Zukunftspaket „Sicherung der PCK und Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen beschleunigen“ vorgesehenen Maßnahmen nicht mittragen.

8. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viel elektrischen Strom aus Kernenergie hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des grenzüberschreitenden Stromhandels jährlich seit 2017 importiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 3. Januar 2025**

Die Entwicklung des Stromaußenhandels Deutschlands und daraus resultierende Zahlungsströme folgen dem gesamteuropäischen, stündlichen Zusammenspiel aus Angebot und Nachfrage. Die grenzüberschreitende Marktkopplung ermöglicht, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies am günstigsten möglich ist. Deutschland und die anderen europäischen Länder können so wechselseitig von den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen profitieren.

Einmal ins Netz eingespeister Strom lässt sich nicht mehr einem bestimmten Energieträger zuordnen. Es ist unmöglich, die zugrundeliegenden Erzeugungstechnologien des physikalisch nach Deutschland importierten Stroms exakt zu benennen.

Um die Frage zumindest näherungsweise zu beantworten, wird nachfolgend eine künstliche Kennziffer herangezogen, die für den kommerziellen Handel Deutschlands mit seinen Stromnachbarn rechnerische Strommengen aus Kernenergie ausweist. Dieser Kennziffer liegen Daten über die viertelstündlichen, grenzüberschreitenden Handelsmengen aus dem Spotmarkt sowie europäische Kraftwerks-Erzeugungsdaten zugrunde.

Die Werte sind öffentlich über die Internetseite www.smard.de abrufbar.

Jahr	Rechnerische Importe (in Gigawattstunden) von Strom aus Kernenergie
2015	5,830
2016	4,363
2017	3,979
2018	6,407
2019	9,211
2020	8,757
2021	7,235
2022	4,542
2023	11,778

9. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für das Terminal der FSRU (engl. Floating Storage and Regasification Unit) Höegh Esperanza (im Hinblick auf den Zeitplan der Stilllegung, die Dauer der geplanten Maßnahmen und den Fortschritt der Umrüstung) von der Elektrochlorierung auf das Ultraschallverfahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Januar 2025**

Die FSRU Esperanza ist seit Ende des Jahres 2022 in Betrieb und speist seitdem kontinuierlich Gas in das deutsche Netz ein. Das Jahr 2032 bildet das derzeitige Enddatum des Betriebs, wobei bei der Planung der Laufzeit für die FSRU, wie auch bei anderen Standorten üblich, auch die Realisierung des derzeit in Planung befindlichen Festlandterminals zu berücksichtigen ist.

Um die eingeleiteten Chlormengen zu reduzieren, wird bei der Höegh Esperanza seit Oktober 2024 die Elektrochlorierung nicht mehr permanent, sondern nur noch nach Bedarf stoßweise eingesetzt.

Zusätzlich wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) intensiv geprüft, ob die Elektrochlorierung durch andere Verfahren, wie z. B. das Ultraschallverfahren ersetzt werden kann. Diese Verfahren müssen im Detail geprüft werden, um die Gefahr von Fehlfunktionen bis hin zum Ausfall der FSRU Höegh Esperanza soweit möglich auszuschließen. Alle Beteiligten sind dabei zu dem Schluss gekommen, dass eine Umrüstung auf das Ultraschallverfahren speziell für die Esperanza gegenwärtig ein nicht kalkulierbares, technisches Betriebsrisiko darstellen würde und in Anbetracht der bislang nicht feststellbaren Gewässerbeeinträchtigungen und der weiteren Begrenzung der Chloreinleitung durch die Stoßchlorierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unvermeidbar angesehen wird.

Seit rund anderthalb Jahren wird zudem ein permanentes und intensives Gewässer-Monitoring im Hafen durchgeführt. Umweltauswirkungen durch Chlor konnten dabei bislang nicht festgestellt werden. Auch die Fachgutachter hatten im Rahmen der Antragstellung bezüglich der Elektrochlorierung bereits einen gewässerökologisch unbedenklichen Betrieb prognostiziert.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2024 bestätigt, dass das Verfahren der Elektrochlorierung dem vom Gesetz geforderten Stand der Technik entspricht.

Die Situation und mögliche Alternativen werden weiter laufend überprüft.

10. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie viele Beförderungen in welchen Besoldungsgruppen ab A16 (bitte nach Ursprung und Ziel aufschlüsseln) sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geplant für die kommenden Wochen für die Zeit bis März 2025 (bitte die genaue Zahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 7. Januar 2025**

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind in den Besoldungsgruppen ab A16 für die kommenden Wochen für die Zeit bis März 2025 keine Beförderungen geplant.

11. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie viele Beförderungen in welchen Besoldungsgruppen ab A16 (bitte nach Ursprung und Ziel aufschlüsseln) sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit Oktober 2024 erfolgt (bitte die genaue Zahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 7. Januar 2025**

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgten in den Besoldungsgruppen ab A16 seit Oktober 2024 neun Beförderungen, hiervon eine aus der B9 in die B11, zwei aus der B6 in die B9 und sechs im Rahmen der regulären Beförderungsrunde aus der A15 in die A16.

12. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- War, abgesehen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nummer 12/043), die Bundesregierung bei der Besetzung der Aufsichtsratsposition des ukrainischen Unternehmens Ukrenergo mit Dr. Patrick Graichen involviert, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Januar 2025**

Die Bundesregierung war bei der Besetzung der Aufsichtsratsposition des ukrainischen Unternehmens Ukrenergo mit Dr. Patrick Graichen nicht involviert.

13. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke)
- Hat sich die Bundesregierung einen Zugang zu den reichen Rohstoffvorkommen der Ukraine gesichert, und welche Verträge hat die Bundesregierung bisher mit der Regierung der Ukraine abgeschlossen (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/deutschland-ukraine-abhaengigkeit-rohstoffe-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. Januar 2025**

Es ist in erster Linie Aufgabe der deutschen Unternehmen, ihre Rohstoffversorgung sicherzustellen. Die Bundesregierung hat sich weder einen Zugang zu Rohstoffvorkommen in der Ukraine gesichert, noch laufen entsprechende Verhandlungen. Verträge diesen Inhalts sind daher zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Ukraine auch nicht abgeschlossen worden.

14. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- In welchen Ressorts hat die Bundesregierung – wie in ihrer sogenannten Wachstumsinitiative angekündigt – „mindestens zwei Praxis-Checks im Jahr 2024 pro Ressort“ durchgeführt (www.bundesregierung.de/resource/blob/976020/2297962/ab6633b012bf78494426012fd616e828/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf?download=1, S. 8), und welchen Gegenstand hatten die in den Ressorts im Jahr 2024 durchgeführten Praxis-Checks?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 6. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat mit der Wachstumsinitiative Praxischecks in allen Ressorts eingeführt sowie eine ressortübergreifenden Arbeitsgemeinschaft (AG) Praxischeck eingerichtet. Der Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ hat sich in seiner Sitzung am 30. September 2024 darauf verständigt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Federführung für die AG Praxischeck übernimmt. Das BMWK war hier bereits vorangegangen und hatte mit dem Instrument der Praxischecks sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Durchführung der Praxischecks erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweiligen Ressorts.

Nach aktuellem Stand der AG Praxischeck wurden im Jahr 2024 in den Ressorts Praxischecks zu folgenden Themen durchgeführt (Ergebnisdokumentation teilweise noch in Arbeit):

- Workshop Passiv-Aktiv-Transfer zur Finanzierung von Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS)
- Weiterentwicklung der Arbeitslosmeldung (BMAS)
- Zulassungsverfahren für Träger und Maßnahmen der Arbeitsförderung

- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung/AZAV (BMAS)
- Beitrags- und Meldeverfahren in der Sozialversicherung (BMAS)
- Dialogreihe #FaireLieferketten für Unternehmen und Wirtschaftsverbände (BMAS)
- TAN-Verfahren im Rahmen der Antragsstellung von Fördermitteln (Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF)
- Genehmigung von Schwerlasttransporten in Hamburg (BMWK mit der Freien und Hansestadt Hamburg – FHH)
- Genehmigung von Schwerlasttransporten in Nordrhein-Westfalen (BMWK mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – BMDV und dem Land NRW)
- Melde- und Dokumentationspflichten im Pflanzenanbau (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL)
- Lebensmittelhandwerk (BMWK mit BMEL und dem Freistaat Sachsen – SN)
- Erprobung eines Verfahrens zur Ermittlung einer angemessenen Pflegepersonalausstattung auf Erwachsenen-Intensivstationen (Bundesministerium für Gesundheit – BMG)
- Vereinfachung der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI)
- Digitale Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (BMI)
- Beurkundungsbedürftige Vorgänge im Vereins- und GmbH-Recht (Bundesministerium der Justiz – BMJ)
- Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie/Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht (BMJ)
- Ex-ante Praxischeck zum Energiedienstleistungsgesetz (BMWK)
- Praxischeck „Einfach(er) Gründen“ (BMWK mit den Ländern NRW und Baden-Württemberg)
- Praxischeck Gastgewerbe (BMWK mit Bayern)

Weitere Praxischecks der Ressorts sind in Planung.

15. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke) In wie vielen Haushalten mit Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren wurden in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 2023 und 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung Energiesperren verhängt, und falls der Bundesregierung keine entsprechenden Daten vorliegen, plant sie, zukünftig solche erheben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Januar 2025**

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Die Anzahl der von den Netzbetreibern durchgeführten Stromsperren lag gemäß Monitoringbericht 2024 im Jahr 2023 bei 204.441. Die Anzahl der von den Netzbetreibern durchgeführten Gassperren lag im Jahr 2023 bei 28.059. Für das Jahr 2024 liegen noch keine aktuellen Zahlen zu den Versorgungsunterbrechungen vor. Die Zahlen der Versorgungsunterbrechungen werden bei Lieferanten und Netzbetreibern erhoben. Genauere Informationen zu einzelnen Gruppen in den Haushalten, wie beispielsweise die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, liegen diesen grundsätzlich nicht vor und könnten somit im Rahmen des Monitorings durch die Bundesnetzagentur auch nicht abgefragt werden.

16. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Welche Statistiken liegen der Bundesregierung darüber vor, wie lange Exportgenehmigungen für deutsche Maschinen, insbesondere von Dual-Use-Güter-Produkten, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Umsetzung des dritten Maßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des BAFA zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im zeitlich längsten Fall zur Genehmigung vorlagen, und welche Gründe rechtfertigen dies in der in der weiterhin schwierigen konjunkturellen Lage?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 8. Januar 2025**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfügt über ein internes Monitoring, wonach die Bearbeitungszeiten unter anderem für Anträge auf Erteilung von Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen von Gütern, die in den Anhängen der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) gelistet sind, regelmäßig ausgewertet werden.

Bei den Angaben für das Jahr 2024 und 2025 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die gemäß der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bzw. der jeweils geltenden Fassung der EU-Dual-Use-Verordnung erteilten Einzelgenehmigungen für endgültige Ausfuhren von Dual-Use-Gütern. Eine darüber hinaus gehende Auswertung im Sinne der Fragestellung ist anhand der genannten Kriterien nicht möglich. Unter „Bearbeitungszeit“ wird die Anzahl der Arbeitstage im Median zwischen Antragstellung und Genehmigungserteilung im Einzelgenehmigungsverfahren verstanden.

Danach betrug die Bearbeitungszeit für die Erteilung von Einzelausfuhrgenehmigungen für gelistete Dual-Use-Güter gemäß Anhang I der Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste in Arbeitstagen (AT) für alle Länder vom 24. Februar 2022 bis 29. Februar 2024 im Me-

dian 34 AT, seit Umsetzung des 3. Maßnahmenpakets ab 1. März 2024 im Median 29 AT. Nach der letzten monatlichen Einzelauswertung hat sich die Bearbeitungszeit im Monat November 2024 im Median mit 26 AT weiter verbessert.

Hierbei ist auf folgende statistische Effekte hinzuweisen: Die vorstehenden Zahlen können einen Sondereffekt beinhalten, dass sich durch den Erlass von Allgemeinen Genehmigungen sowie den Abschluss einer Vielzahl älterer Einzelgenehmigungsverfahren im Rahmen der Maßnahmenpakete der Bundesregierung statistisch die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten in den Einzelgenehmigungsverfahren zwischenzeitlich sogar erhöhen. Zusätzlich ist zu beachten, dass die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit 2023 in drei Maßnahmenpaketen veranlassten Allgemeinen Genehmigungen für Lieferungen an insbesondere EU- und bestimmte NATO-Länder sowie bestimmte weitere Länder dazu führen, dass diese Entscheidungen nicht mehr in Form einer Einzelfallentscheidung ergehen, sondern die Ausfühler sofort liefern können, ohne einen Antrag stellen zu müssen. Diese Ausfuhrer sind sofort ohne Einzelgenehmigung unmittelbar durchführbar und werden in den ausgewiesenen Bearbeitungszeiten daher nicht mehr erfasst, da diese sich nur auf Einzelgenehmigungen beziehen. In der Gesamtschau aller Maßnahmen hat sich dadurch die Verfahrensdauer für Ausfuhrvorgänge weiter verbessert, ohne dass dies in der statistischen Erfassung der Einzelgenehmigungen deutlich wird.

Die Bundesregierung arbeitet weiter aktiv daran, die Verfahrensdauer bei der Bearbeitung von Ausfuhranträgen weiter zu beschleunigen, um Belastungen für die deutsche Industrie, gerade auch den Mittelstand, zu beseitigen. Dabei steht die Exportkontrolle weiterhin vor der Herausforderung, das berechnigte Interesse der Exporteure an schnelleren Genehmigungsverfahren mit den vertieften Prüfungen in Einklang zu bringen, die die Einhaltung der Menschenrechte und vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage zu treffende außen- und sicherheitspolitische Erwägungen erfordern – auch im Hinblick auf Sanktionen. Die Arbeit des BAFA ist insbesondere aufgrund der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus hier stark gefordert. Nicht zuletzt die Prüfung möglicher Umgehungstatbestände für militärische Nutzung in Richtung Russland bzw. Belarus bei Ausfuhrer in Drittländer (unter anderem von Werkzeugmaschinen und deren Zubehör) erfordert einen erhöhten Einsatz. Dabei kann es in Einzelfällen erforderlich werden, Ausfuhranträge vertieft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu prüfen und gegebenenfalls andere Ressorts zu beteiligen. Die Länge der Einzelgenehmigungsverfahren hängt dabei unter anderem auch von der Mitwirkung der antragstellenden Unternehmen sowie von der Rückmeldung der beteiligten Ressorts und anderen Stellen ab.

Im Dezember 2024 hat die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Wachstumsinitiative weitere Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Genehmigungsverfahren für Dual-Use- und Rüstungsgüter in einem 4. Maßnahmenpaket beschlossen, das im Januar 2025 in Kraft treten wird.

Mit den ergänzenden Maßnahmen werden diverse bestehende Allgemeine Genehmigungen erweitert und Rückmeldungen aus der Wirtschaft aufgegriffen. Bestimmte Ausfuhrer von Rüstungs- und Dual-Use Gütern können erleichtert, Verwaltungsabläufe weiter gestrafft und die Ressourcen auf andere, bisher zeitintensive Prüfungsvorgänge konzentriert werden. Alle diese mit den Maßnahmenpaketen eingeführten, zielgenauen Maß-

nahmen ermöglichen deutlich effizientere Genehmigungsverfahren, bei gleichzeitig unverändert hohen Prüfstandards.

17. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Bundesförderung von Wärmepumpen wurden aus dem Bundestagswahlkreis 285 seit einschließlich Januar 2024 gestellt (bitte Zahlen nach Monat des Eingangs auflisten), und wie viele der seitdem eingegangenen Anträge aus dem Wahlkreis 285 wurden bisher noch nicht bearbeitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 10. Januar 2025

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) können Wärmepumpen zum einen in der systemischen Sanierung in den Richtlinien BEG-Wohngebäude (BEG-WG) und BEG-Nichtwohngebäude (BEG-NWG) und zum anderen in der Richtlinie der BEG-Einzelmaßnahmen (BEG-EM) durch die KfW gefördert werden. Im Jahr 2024 wurden im Wahlkreis Rottweil – Tuttlingen 1.054 Anträge für Wärmeerzeuger gestellt, bei denen rund 75 Prozent, also 790 Anträge auf Wärmepumpen entfallen.

Von den Anträgen sind keine unbearbeitet.

18. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Stromspeicher finanziell und regulatorisch zu entlasten, und wenn ja, wie soll eine solche etwaige Entlastung im Einklang mit europäischem Recht stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 8. Januar 2025

In der Stromspeicher-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Dezember 2023 hat das für Stromspeicher federführende Ressort in 24 konkreten Maßnahmen auf 18 Handlungsfeldern detailliert dargelegt, wie der Hochlauf von Stromspeichern seitens der Bundesregierung unterstützt werden soll. Zudem hat sich die Bundesregierung in ihrer Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 in Maßnahme 39 dazu bekannt, die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromspeichern so zu optimieren, dass sich die Ausbaudynamik noch verstärkt und die vielfältigen Funktionen von Stromspeichern sowohl für den Strommarkt als auch das Stromnetz optimal genutzt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Zieht die Bundesregierung ein staatliches Bitcoin-Investment in Betracht, nachdem El Salvador dadurch einige hundert Mio. US-Dollar an Buchgewinnen verzeichnen konnte und der designierte Präsident der USA, Donald Trump, verspricht, eine Bitcoin-Reserve zu etablieren (www.blocktrader.de/blog/donald-trump-wuenscht-sich-einen-bitcoin-kurs-von-150000-us-dollar/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Januar 2025

Auf die Beantwortung der Schriftlichen Frage 34 auf Bundestagdrucksache 20/13565 wird verwiesen.

20. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass sich die Delikte des unerlaubten Glücksspiels verdreifacht haben, während die Umsätze im legalen Glücksspielbereich zurückgehen im Zusammenhang mit der Art und Höhe der Besteuerung mit der Rennwettlotteriesteuer in Deutschland, und zieht die Bundesregierung eine Anpassung der Besteuerung in Betracht, um das Steueraufkommen dieser Ländersteuer zu sichern und der Verlagerung in den illegalen Bereich entgegenzuwirken (Quellen: www.egba.eu/uploads/2022/12/221222-European-Online-Gambling-Key-Figures-2022.pdf, www.gluecksspielwesen.de/2024/04/16/kriminalstatistik-illegales-gluecksspiel-fast-verdreifacht/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Januar 2025

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Ertrags- und Verwaltungskompetenz der Rennwett- und Lotteriesteuer ausschließlich den Bundesländern obliegt. Das Steueraufkommen dieser Steuerart steht allein den Bundesländern zu. Der Bund regelt mit dem Rennwett- und Lotteriewettgesetz lediglich die Besteuerung von Rennwetten, Sportwetten, öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, virtuellem Automatenenspiel und Online-Poker. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die durch illegales Glücksspiel entgangenen Steuereinnahmen vor. Ebenfalls liegen der Bundesregierung keine Hinweise aus den Ländern vor, die eine Anpassung der Besteuerung bei der Rennwett- und Lotteriesteuer erfordern. Eine Anpassung im Rennwett- und Lotteriewettgesetz ist durch die Bundesregierung daher nicht geplant.

21. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Kontakte (inklusive Gespräche, Telefonate, Videokonferenzen und Treffen) gab es von Dr. Jörg Kukies seit dessen Amtsantritt als Bundesminister der Finanzen mit im Lobbyregister eingetragenen Personen und/oder Unternehmen – einschließlich deren Vertretern und/oder Beschäftigten (bitte die Gesamtzahl der Kontakte angeben sowie die letzten neun Kontakte chronologisch mit Angabe von Datum, Thema und Teilnehmerkreis auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 10. Januar 2025**

Vorab wird darauf hingewiesen, dass, wie seitens der Bundesregierung bereits verschiedentlich zu vergleichbaren Anfragen ausgeführt, die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung vielfältige Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen pflegen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse, einschließlich von Telefonaten und elektronischer Kommunikation, besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wird auch nicht durchgeführt. Insbesondere werden die Art des Kontakts und welche Themen jeweils besprochen wurden, nicht umfassend und zentral in den Kalendern dokumentiert. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke u. a. und der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/620 dargestellt, wurden einseitige Zuschriften, z. B. reine Glückwunschschriften oder Weihnachtsgrüße, nicht als von der Frage nach „Kontakten“ erfasst angesehen.

Auch eine lückenlose Auflistung der Kontakte kann bei der Beantwortung der vorliegenden Frage nicht gewährleistet werden. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu weiteren Kontakten gekommen ist. Die Angaben erfolgen daher allein auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Sie mussten ganz überwiegend händisch aus Kalendereinträgen ermittelt und herausgesucht werden, soweit sie dort dokumentiert waren. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Vor diesem Hintergrund ist eine verlässliche Antwort auf die Frage nach einer Gesamtzahl an Kontakten seit Amtsantritt bis zum Zeitpunkt der Fragestellung nicht möglich. Ermittelt werden konnten auf der Basis der vorgenannten Ausführungen in diesem Zeitraum jedoch insgesamt 18 Kontakte von Bundesfinanzminister Dr. Jörg Kukies mit im Lobbyregister eingetragenen Personen und/oder Unternehmen – einschließlich deren Vertreterinnen, Vertretern und/oder Beschäftigten.

Die zum Zeitpunkt der Fragestellung letzten neun dieser Kontakte entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Datum	Thema	Kreis der Teilnehmerinnen/Teilnehmer
02.12.2024	Allgemeiner Austausch zu Marktsituation, Delos Cloud/Digitalisierung Deutschland	Christian Klein (SAP SE)
03.12.2024	Allgemeiner Austausch, v. a. Wettbewerbsfähigkeit und Finanzierung der Dekarbonisierung des Stahlsektors in Deutschland	Gunnar Groebler (Salzgitter AG Holding)
05.12.2024	Allgemeiner Austausch zum Digitalen Euro	Michael Miebach (Mastercard) Simone Wießmeyer (Mastercard) Dr. Peter Robejsek (Mastercard)
06.12.2024	Digitale Veranstaltung „Germany outlook call“ von Barclays	Christian Keller (Barclays PLC) als Organisator Insgesamt ca. 420 Teilnehmende aus dem Finanzmarktbereich
13.12.2024	Allgemeiner Austausch, v. a. Finanzierung der geplanten Ansiedlung der Sanofi-Insulinproduktion in Frankfurt am Main	Paul Hudson (Sanofi-Aventis Deutschland GmbH) Dr. Stefan Kentrup (Sanofi-Aventis Deutschland GmbH)
17.12.2024	Allgemeiner Austausch zur Situation Commerzbank	Dr. Bettina Orlopp (Commerzbank AG) Dr. Thilo Schweizer (Commerzbank AG)
18.12.2024	Ankündigung Übernahme weiterer Anteile Commerzbank	Marion Höllinger (UniCredit Bank GmbH)
18.12.2024	Allgemeiner Austausch, v. a. Finanzierung der Energiewende in Deutschland	Wael Sawan (Shell Deutschland GmbH) Felix Faber (Shell Deutschland GmbH) Volker Holtfrerich (Shell Deutschland GmbH) John Crocker (Shell Deutschland GmbH)
20.12.2024	Allgemeiner Austausch, v. a. Finanzierung der geplanten Ansiedlung der Sanofi-Insulinproduktion in Frankfurt am Main	Paul Hudson (Sanofi-Aventis Deutschland GmbH)

22. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)

Wie hat sich die durchschnittliche Pro-Kopf-Abgabenlast für Rentner (Steuern und Sozialabgaben) in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die durchschnittlichen Abgaben für Steuern und Sozialbeiträge pro Rentner und Jahr sowie die absolute und relative Veränderung der durchschnittlichen Abgaben für die letzten zehn Jahre insgesamt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Januar 2025

Die Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Rentenbeträge (sogenannte „Bruttorenten“, d. h. vor Abzug des Eigenanteils der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung) für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie der durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf-Abgaben für Pflege- und Krankenversicherung im Zeitraum 2010 bis 2023 kann der Tabelle entnommen werden. Die Veränderungen ergeben sich aus dem Vergleich der Jahreswerte.

Berichtsjahr	Durchschnittlicher Rentenbetrag (Jahreswert in Euro)	Pflegeversicherungs- Beitrag insgesamt (Jahreswert in Euro)	Krankenversicherungs- Beitrag insgesamt (Jahreswert in Euro)
2010	9.051,35	176,50	1.348,65
2011	9.116,31	177,77	1.413,03
2012	9.302,55	181,40	1.441,90
2013	9.379,49	192,28	1.453,82
2014	9.801,09	200,92	1.519,17
2015	10.020,69	235,49	1.546,19
2016	10.487,82	246,46	1.644,49
2017	10.738,38	273,83	1.687,00
2018	11.097,32	282,98	1.738,95
2019	11.632,82	354,80	1.814,72
2020	12.083,61	368,55	1.885,04
2021	12.145,33	370,43	1.928,68
2022	12.893,68	393,26	2.057,83
2023	13.554,26	437,12	2.183,59

Die ausgewiesenen Rentenbeträge sind steuerunbelastet, wenn keine anderen steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen (vgl. Tabelle 2.4.2 der Datensammlung zur Steuerpolitik – www.bmf-datensammlungen.de).

23. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen von Vertretern der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Deutsche Vermögensberatung AG, und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten 14 Treffen Datum und Anlass aufführen)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 9. Januar 2025

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Deutsche Vermögensberatung AG in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages das folgende Treffen statt:

Datum	Ressort	Person(en) (M/PSSt/St-Ebene)	Anlass
10.04.22	BMWK	PSSt Kellner	Gespräch Dr. Helge Lach

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu der Schriftlichen Frage eine Ressortabfrage durchgeführt. Gegenstand der Abfrage sind Kontakte der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatsministerinnen und Staatsminister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Rahmen ihrer Zuständigkeit seit 26. Oktober 2021. Die aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Staatsministerinnen und Staatsminister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien in jeder Wahlperiode auch Kontakte zu einer Vielzahl von Unternehmen. Eine lückenlose Aufstellung der in dem mehrere Jahre umfassenden Zeitraum stattgefundenen Veranstaltungen, Sitzungen etc. nebst allen je-

weiligen Teilnehmern kann allerdings nicht gewährleistet werden. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind. Unterhalb der Leitungsebene gibt es aufgabenbedingt vielfältige dienstliche Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Ressorts zu Unternehmen. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit z. B. wegen Personalwechsel auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 sowie zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12332).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

24. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wurde der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 mit fünf Toten und etwa 200 Verletzten bislang durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) registriert, und wenn ja, wie wurde dieser registriert (bitte Phänomenbereich, alle Ober- und Unterthemenfelder, Angriffsziele und wenn vorhanden die Klassifizierung als deutschfeindlich angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. Januar 2025

Die Meldung von politisch motivierten Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität erfolgt in Zuständigkeit der Länder. Bislang ist keine entsprechende Meldung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bundeskriminalamt eingegangen.

25. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Können Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser und die Bundesregierung eine abstrakt-generelle Regel oder Methodik benennen, mit der festgestellt werden kann, wann ein Anschlag „instrumentalisiert“ werde und wann aus solchen Vorfällen abgeleitete oder bestärkte politische Forderungen keine „Instrumentalisierung“ darstellen, vor dem Hintergrund, dass Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser anlässlich des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 mit fünf Toten und etwa 200 Verletzten vor einer „Instrumentalisierung“ warnte (www.faz.net/aktuell/politik/inland/liveticker-zum-anschlag-in-magdeburg-faeser-nennt-instrumentalisierung-durch-die-afd-widerwaertig-faz-110189011.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2025**

Vollständig lautet die Aussage der Bundesinnenministerin im Rahmen eines Interviews nebst zugehöriger Frage wie folgt:

Frage: „Wie wollen Sie verhindern, dass ausgerechnet die AfD bei der Bundestagswahl von dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt profitiert?“

Antwort: „Das ist überhaupt nicht das, was mich gerade beschäftigt. Wir tun alles für die Aufklärung dieser Tat. Wir trauern um die Getöteten und sind in unseren Gedanken bei ihren Familien. In den Krankenhäusern wird weiter alles getan, um den Menschen, die schwerste Verletzungen erlitten haben, zu helfen. Gerade jetzt müssen wir auch für die Ersthelfer und Einsatzkräfte da sein, die Furchtbares erlebt haben und dabei über sich hinausgewachsen sind. Mit vielen habe ich in Magdeburg gesprochen. All das zählt gerade. Zur AfD kann ich nur sagen: Jeder Versuch, eine solch furchtbare Tat zu instrumentalisieren und das Leid der Opfer zu missbrauchen, ist widerwärtig. Das zeigt nur den Charakter derer, die so etwas tun.“

Die Bundesinnenministerin hat damit kurz nach der Tat die Opfer, ihre Angehörigen und die Einsatz- und Rettungskräfte in den Mittelpunkt gestellt.

26. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Bundesbehörden fanden seit dem 1. April 2024 die 18 Disziplinarverfahren statt (bitte nach Häufigkeiten aufschlüsseln), die in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 20/14338 genannt wurden, und wie hoch war die Anzahl an Fällen von Rechts-extremisten in Sicherheitsbehörden, im gleichen Zeitraum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Januar 2025**

Die Beantwortung der ersten Teilfrage erfolgt eingestuft mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.¹

Die bereits mit Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 20/14338 genannten 18 Fälle betreffen Disziplinarverfahren, die seitdem 1. April 2024 eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die zur Aufklärung der Vorwurfslage dienende interne Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit der disziplinarführenden Dienststellen beeinträchtigt würde. Darüber hinaus sind die erbetenen Auskünfte schutzbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die aufgrund der geringen Anzahl von eingeleiteten Disziplinarverfahren pro Behörde Rückschlüsse auf sensible Personalvorgänge geben könnten, so etwa auf die bezogene mutmaßliche Dienstpflichtverletzung im laufenden Verfahren.

Auf die VS-NfD eingestufte Anlage wird verwiesen.

Zu Teilfrage zwei wird mitgeteilt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zurzeit an der Fortschreibung des Lageberichts „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden/Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ arbeitet, so dass noch keine Aussage zu den Zahlen für 2024 getroffen werden kann. Die Veröffentlichung des nächsten Lageberichts ist für das Jahr 2025 beabsichtigt.

27. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Disziplinarverfahren wurden in jedem Jahr von 2010 bis einschließlich 2023 gegen Verfassungsfeinde in Bundesbehörden eingeleitet, und in wie vielen Fällen wurden Maßnahmen durch Disziplinarverfügung ausgesprochen (bitte nach Entfernung aus dem Dienst, statusrelevanten und nichtstatusrelevanten Disziplinarmaßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Januar 2025**

Grundlage für die Beantwortung bildet die Bundesdisziplinarstatistik. Diese wird jährlich auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) veröffentlicht und ist abrufbar unter: www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-be-amte/disziplinarrecht/disziplinarrecht-artikel.html#doc9395552bodyText4.

Die Bundesdisziplinarstatistik erfasst ausschließlich abgeschlossene Verfahren. Eine ressortweite statistische Erhebung und Auswertung aller in einem Jahr eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren erfolgt darüber hinaus nicht.

¹ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Seit einer Umstellung der Bundesdisziplinarstatistik im Jahr 2021 erfolgt eine differenzierte Erhebung und Auswertung von Verstößen gegen die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue durch die eigenständige Kategorie der Verletzung der Dienstpflicht „Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Ebenfalls erfasst und ausgewertet werden seither die getroffenen Disziplinarmaßnahmen.

Jahr	Anzahl Disziplinarverfahren gesamt Bezug: Verletzung der Dienstpflicht „Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“
2023	Es wurden 37 Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen die Verletzung der Dienstpflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war. In fünf Fällen war die Verletzung dieser Dienstpflicht ausschlaggebend für die verhängte Disziplinarmaßnahme: In zwei Fällen wurden als Disziplinarmaßnahme die Dienstbezüge gekürzt. In einem Fall wurde die Disziplinarmaßnahme Entfernung aus dem Dienst ausgesprochen. In zwei Fällen wurde das Ruhegehalt aberkannt. In den weiteren Fällen war entweder eine andere Dienstpflichtverletzung für die Disziplinarmaßnahme tragend oder das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.
2022	Es wurden 18 Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen die Verletzung der Dienstpflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war. In sechs Fällen war die Verletzung dieser Dienstpflicht ausschlaggebend für die verhängte Disziplinarmaßnahme: In drei Fällen wurde ein Verweis erteilt, in einem Fall wurde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt und in einem Fall die Dienstbezüge gekürzt. In einem Fall wurde das Ruhegehalt aberkannt. In den weiteren Fällen war entweder eine andere Dienstpflichtverletzung für die Disziplinarmaßnahme tragend oder das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.
2021	Es wurden 31 Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen die Verletzung der Dienstpflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war. In neun Fällen war die Verletzung dieser Dienstpflicht ausschlaggebend für die verhängte Disziplinarmaßnahme: In einem Fall wurde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt, in zwei Fällen die Dienstbezüge gekürzt. In vier Fällen erfolgte die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, in zwei Fällen wurde das Ruhegehalt gekürzt. In den weiteren Fällen war entweder eine andere Dienstpflichtverletzung für die Disziplinarmaßnahme tragend oder das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

In den Jahren 2019 und 2020 fanden eine Erhebung und Auswertung der Pflichtverletzungen unter dem Begriff der „politischen Treupflicht“ statt. Zusätzlich wurden die getroffenen Maßnahmen erfasst und ausgewertet. Die verfügbaren statistischen Daten enthalten hierzu folgende Angaben:

Jahr	Anzahl Disziplinarverfahren gesamt Bezug: Verletzung der politischen Treuepflicht
2020	Es wurden 13 Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen eine Verletzung der politischen Treuepflicht Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war. In fünf Fällen wurde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt, in zwei Fällen ein Verweis erteilt und in einem Fall erfolgte die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. In den weiteren Fällen wurde das Disziplinarverfahren eingestellt oder das Beamtenverhältnis aufgrund eines beamtenrechtlichen Entlassungstatbestands beendet.
2019	Es wurden zwölf Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen eine Verletzung der politischen Treuepflicht Gegenstand der Prüfung war. In zwei Fällen wurde eine Disziplinarmaßnahme verfügt: ein Verweis und eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. In den weiteren Fällen wurde das Disziplinarverfahren eingestellt oder das Beamtenverhältnis aufgrund eines beamtenrechtlichen Entlassungstatbestands beendet.

Bis einschließlich 2018 fand eine Erhebung der Pflichtverletzungen unter dem Begriff der „politischen Treuepflicht“ statt. Erfasst und ausgewertet wurden nicht die jeweils getroffenen Disziplinarmaßnahmen. Folgende Informationen können hierzu zur Verfügung gestellt werden:

Jahr	Anzahl Disziplinarverfahren gesamt Bezug: Verletzung der politischen Treuepflicht
2018	10
2017	3
2016	4
2015	4
2014	5
2013	2
2012	1
2011	2
2010	0

Für die Statusgruppe der Soldatinnen und Soldaten ergibt sich eine vergleichbare Pflichtverletzung aus § 8 des Soldatengesetzes. Folgende statistische Daten liegen hierzu vor.

Jahr	Anzahl der eingeleiteten gerichtlichen Disziplinarverfahren	davon mit einer statusrelevanten Maßnahme (Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienst, Aberkennung Ruhegehalt, Aberkennung Dienstgrad) abgeschlossen
2010	5	1
2011	7	2
2012	9	4 (davon 1 x Entfernung)
2013	17	5 (davon 3 x Entfernungen)
2014	18	4
2015	13	3
2016	14	6 (davon 2 x Entfernungen)
2017	27	5 (davon 3 x Entfernungen)
2018	54	11 (davon 6 x Entfernungen)
2019	70	14 (davon 6 x Entfernungen)
2020	96	9 (davon 3 x Entfernungen)
2021	82	8 (davon 4 x Entfernungen)
2022	75	2 (davon 1 x Entfernung)
2023	46	1

28. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich die Zahl an Rechtsextremisten in Bundesbehörden in den Jahren 2011 bis einschließlich 2024 entwickelt, und in wie vielen Fällen wurden Maßnahmen durch Disziplinarverfügung ausgesprochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 8. Januar 2025

Durch die bisher veröffentlichten drei Lageberichte können für den Zeitraum von 2017 bis 2022 Aussagen zur Zahl der Rechtsextremisten in Bundessicherheitsbehörden getroffen werden, eine statistische Erfassung von Beschäftigten aller Bundesbehörden liegt hingegen nicht vor.

Ferner fand im Vergleich des ersten zum zweiten Lagebericht ein Methodikwechsel statt, weshalb die Zahlen nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. So sind u. a. die Zahlen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht in den Zahlen des ersten Berichtes enthalten (siehe Tabelle 1).

Die Anzahl der Verdachts- und erwiesenen Fälle erhöhte sich im Vergleich des zweiten zum dritten Lagebericht, was auf einen Anstieg der Fälle auf Bundesebene zurückzuführen ist. Hierbei gilt es zu beachten, dass in diesem Zeitraum der Phänomenbereich Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates in die Berichterstattung mit aufgenommen wurde. Zum anderen existiert ein hoher Anteil an sogenannten Altfällen. Von den Verdachts-/erwiesenen Fällen waren auf Bundesebene 76 (43,4 Prozent) im vorangegangenen Erhebungszeitraum bereits bekannt. Dies ist mitunter den langandauernden Disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren geschuldet. Auch schließt bei weitem nicht jedes

Verfahren mit einer Entlassung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses ab.

Erster Lagebericht

Tabelle 1: Verteilung der Fälle bei Bundessicherheitsbehörden

Bundesbehörde	Verdachtsfälle
BfV	1
BND	2
BPOL	44
BKA	6
PolDBT	1
Zoll	4
Gesamt	58

Zweiter Lagebericht

Tabelle 2: Verteilung der Fälle bei Bundessicherheitsbehörden

Bundesbehörde	Verdachts- bzw. erwiesene Fälle
BfV	1
BAMAD	101
BND	1
BKA	3
BPOL	26
PolDBT	1
Zoll	5
Gesamt	138

Dritter Lagebericht

Tabelle 3: Verteilung der Fälle bei Bundessicherheitsbehörden

Bundesbehörde	Verdachts/erwiesene Fälle
BfV	2
BAMAD	128
BND	3
BKA	3
BPOL	31
PolDBT	1
Zoll	7
Gesamt	175

29. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung nach dem Sturz des Assad-Regimes Vorkehrungen getroffen, um auszuschließen, dass Personen, die das Regime aktiv unterstützt haben, in Deutschland einen Schutzstatus erlangen können (bitte dazu im Einzelnen ausführen), und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob Unterstützer des Regimes seit dessen Sturz nach Deutschland gelangt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Januar 2025

Zu Teilfrage 1:

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) eine Person von der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und nach § 4 Absatz 2 AsylG von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie beispielsweise ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat.

Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, dass aufgrund der vorübergehend ungewissen Lage in Syrien seit dem 9. Dezember 2024 ein Verfahrensaufschub nach § 24 Absatz 5 AsylG für Asylverfahren von syrischen Staatsangehörigen besteht. Erst bei einer der Bewertung zugänglichen Verfestigung der Lage wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Verfahrensaufschub aufheben und die Bearbeitung der Asylverfahren wieder vollumfänglich aufnehmen.

Die Bundesregierung hat außerdem öffentlich klargestellt, dass etwaige Assad-Unterstützer in Deutschland gegebenenfalls auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Ein richtungsweisendes Urteil hierzu wurde bereits im Jahr 2022 durch das Oberlandesgericht Koblenz gesprochen: Es stellte fest, dass das syrische Regime jedenfalls seit Ende April 2011 einen ausgedehnten und systematischen Angriff gegen die eigene Zivilbevölkerung geführt hat und verurteilte einen ehemaligen leitenden Offizier des syrischen Geheimdienstes auf der Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches unter anderem wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Tötung und Folter in Tateinheit mit Mord zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Januar 2022).

Zu Teilfrage 2:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

30. Abgeordneter **Dr. Stefan Heck** (CDU/CSU) Waren Dienstfahrzeuge der Bundesregierung von dem Datenleck bei Volkswagen betroffen, und wenn ja, wie viele (bitte nach Zuordnung zu den Bundesministerien; www.bild.de/geld/wirtschaft/vw-datenleck-aufgedeckt-bewegungsdaten-von-eautos-oeffentlich-676ecfa6b6fef90e22455383aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Januar 2025

Im Sinne der Abfrage werden unter Dienstfahrzeugen Personenkraftwagen (Pkw) verstanden.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Ant-

wortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Nach jetzigem Kenntnisstand lässt sich nicht bestätigen, dass Dienstfahrzeuge der Bundesregierung betroffen waren.

31. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Waren Daten von Dienstfahrzeugen der Nachrichtendienste (BfV, MAD, BND) oder Fahrzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu Observationen genutzt werden, von dem Datenleck bei Volkswagen betroffen (siehe meine Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 24-12-0425; www.bild.de/geld/wirtschaft/vw-datenleck-aufgedeckt-bewegungsdate-n-von-e-autos-oeffentlich-676ecfa6b6fef90e22455383), und falls ja, welche Daten waren einsehbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Januar 2025

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.² Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Methodik und Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden des Bundes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Andere Staaten könnten ihre nachrichtendienstlichen Aktivitäten aufgrund dieses Erkenntnisgewinns anpassen und derart verschleiern, dass sie durch die deutschen Sicherheitsbehörden nicht weiter detektierbar sind. Dies würde einen erheblichen Fähigkeitsverlust bedeuten, eine wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden des Bundes vereiteln und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

² Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

32. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Asylersanträge wurden im Jahr 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge registriert, und wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge wurden in diesem Zeitraum nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt (bitte nach jeweiligem Bundesland und unter getrennter Angabe gemäß Erstverteilung der Asylsuchenden [EASY] und Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz [FREE] aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Januar 2025

Im Jahr 2024 wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 229.751 Asylersanträge registriert. Die Angaben zur Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY) und zur Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Länder	EASY-Verteilung Jahr 2024 (Asylsuchende)
Baden-Württemberg	26.061
Bayern	31.202
Berlin	10.400
Brandenburg	6.081
Bremen	1.904
Hamburg	5.200
Hessen	14.772
Mecklenburg-Vorpommern	3.968
Niedersachsen	18.679
Nordrhein-Westfalen	42.109
Rheinland-Pfalz	9.643
Saarland	2.352
Sachsen	9.943
Sachsen-Anhalt	5.388
Schleswig-Holstein	6.842
Thüringen	5.263
Länder gesamt	199.807

Länder	Verteilung nach FREE Jahr 2024 (Ukraine-Flüchtlinge)
Baden-Württemberg	26.824
Bayern	35.888
Berlin	10.393
Brandenburg	6.187
Bremen	1.811
Hamburg	5.272
Hessen	17.798
Mecklenburg-Vorpommern	3.938
Niedersachsen	8.518
Nordrhein-Westfalen	44.289
Rheinland-Pfalz	11.175
Saarland	2.811
Sachsen	8.622
Sachsen-Anhalt	4.957
Schleswig-Holstein	7.288
Thüringen	8.633
Länder gesamt	204.404

33. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Personen erhielten 2024 (Stand: Dezember oder der aktuell verfügbare Stand) nach dem Gesetz zum Chancenaufenthaltsrecht eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (bitte nach vorherigem Aufenthaltsstatus und unter gesonderter Angabe der zehn Haupterkunftsnationalitäten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Januar 2025

Im Hinblick auf die Tatsache, dass es für die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) rechtlich noch nicht möglich ist, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu erhalten, wird die Frage bezüglich der „dauerhaften Aufenthaltserlaubnis“ dahingehend verstanden, dass nach der Zahl der Personen gefragt wird, die aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG – wie gesetzlich intendiert – in Bleiberechte nach § 25a oder § 25b AufenthG gewechselt sind.

Zum Stichtag 30. November 2024 waren im Ausländerzentralregister 8.344 aufhältige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erfasst, die davor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG hatten.

Von diesen erhielten 7.085 Personen ihre Aufenthaltstitel im Jahr 2024.

Die Aufschlüsselung nach vorhergehendem Aufenthaltsstatus und den Top 10 Staatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Chancen-Aufenthaltsrecht vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG	Anzahl Personen
Summe	7.085
davon:	
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete, gestattete oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aufhältige Ausländer)	5.748
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	114
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	1.188
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren)	35

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG nach Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Summe	7.085
darunter:	
Irak	1.544
Nigeria	569
Pakistan	435
Iran, Islamische Republik	409
Gambia	380
Libanon	296
Afghanistan	294
Russische Föderation	267
Guinea	242
Armenien	231

34. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)
- Wann haben Behörden aus Saudi-Arabien gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber der Bundesregierung nachgeordneten Behörden in den vergangenen zehn Jahren eine Warnung vor Taleb A., dem Attentäter von Magdeburg, ausgesprochen oder dessen Auslieferung gefordert, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Attentat von Magdeburg in Bezug auf die Praxis, in Deutschland aufhältige Ausländer nach Saudi-Arabien auszuliefern (vgl. www.tagesschau.de/inland/magdeburg-konsequenzen-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Januar 2025**

Das Bundeskriminalamt (BKA) war mit Stand 2. Januar 2025 an acht Sachverhalten mit Bezug zum Beschuldigten Taleb A. als Zentralstelle eingebunden. Hierbei handelte es sich um Hinweise, Erkenntnismittel-

lungen bzw. -anfragen zu möglichen strafbaren Handlungen durch Taleb A.

Drei Erkenntnismitteilungen wurden hierbei von den Behörden in Saudi-Arabien in den Jahren 2015, 2017 und 2023 an das BKA übermittelt.

Das BKA hat zudem Kenntnis von einer Anfrage der Behörden aus Saudi-Arabien an Interpol zwecks Fahndung nach Taleb A. aus dem Jahr 2023. Dieses Ersuchen wurde im Ergebnis allerdings durch Interpol nicht umgesetzt.

Die weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Eine offene Beantwortung kann die Sicherheit Deutschlands gefährden oder für ihre Interessen nachteilig sein. In der Antwort zu der Frage sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen ausländischer Partnerdienste und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei einer Offenlegung stünde zu befürchten, dass eine von Neutralität geprägte Reputation des Bundesnachrichtendienstes maßgeblich beschädigt werden könnte.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies könnte im Ergebnis eine Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes zur Folge haben. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Deshalb werden die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem VS-Grad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.³

Weitere, über die im NfD-Teil der Beantwortung hinausgehende erbetene Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third Party Rule“ nicht – auch nicht eingestuft – erteilt werden. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 13. Oktober 2016 (2 BvE 2/15, Rn. 162 bis 166) gewürdigt. Die „Third Party Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlungen von ausländischen Nachrichtendiensten weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch ausländische Partnerdienste liegt nicht vor und kann in der vorgegebenen Frist nicht erlangt werden.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage ge-

³ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

wertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des Verfassungsschutzes an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Dies würde eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit Deutschlands bedeuten. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

Bezüglich der zweiten Teilfrage weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie sich grundsätzlich zu den Einzelheiten des Rechtshilfeverkehrs nicht äußert.

Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit Verfassungsrang. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange, das Informationsinteresse des Parlaments hinter diesem berechtigten Interesse zurück.

Über die Zulässigkeit von Auslieferungen entscheiden die Oberlandesgerichte in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen wird auf den Länderteil „Saudi Arabien“ der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten verwiesen (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/RiVaSt/Saudi_Arabien.pdf?__blob=publicationFile&v=3), ebenso auf die Auslieferungsstatistik für die Jahre 2003 bis 2022 (www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument43936). Die statistischen Daten für das Jahr 2023 werden gegenwärtig ausgewertet und den zeitlichen Abläufen der vergangenen Jahre folgend voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 veröffentlicht.

35. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU) Welche Beförderungen von Bundesbeamten und -beschäftigten sind seit dem Ausscheiden der FDP aus der Bundesregierung am 6. November 2024 jeweils in den einzelnen Ressorts der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) vorgenommen oder mit dem Ziel einer Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode in die Wege geleitet worden (bitte die Beförderungen ab Besoldungsgruppe B 3 nach Ressorts aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/14188), und wie werden diese begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. Januar 2025

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu den Beförderungen (der Beamtinnen und Beamten) in den Ressorts (einschließlich Bundeskanz-

leramt) seit dem 6. November 2024 bis zum Stichtag 20. Dezember 2024 können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

Hinsichtlich der geplanten Beförderungen ist zu beachten, dass eine Reihe von Ressorts die Beförderungen an den Regelbeurteilungsdurchgang anknüpfen, der bereits vor dem 6. November 2024 in Vorbereitung war. Die Beförderungen werden dabei unter Beachtung der personal- und haushaltsrechtlichen Vorgaben geplant und vollzogen. Bei den zur Beförderung nach B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) ausgewählten Personen handelt es sich um Referatsleitungen, die seit mehreren Jahren erfolgreich in dieser Funktion tätig sind.

Es ist Staatspraxis, zur Vermeidung der Präjudizierung einer künftigen Bundesregierung – insbesondere in der Zeit nach der Wahl und während eine Bundesregierung geschäftsführend im Amt ist – auch in Personalangelegenheiten besondere Zurückhaltung walten zu lassen. Vor diesem Hintergrund werden alle Personalmaßnahmen geprüft.

Ressort bzw. Bundeskanzleramt	Umgesetzte bzw. geplante Beförderungen seit dem 6. November 2024 ab Besoldungsgruppe B3
Bundeskanzleramt	3
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	3
Bundesministerium der Finanzen	3 (davon 1 geplant)
Bundesministerium des Innern und für Heimat	3 geplant
Auswärtiges Amt	49 (davon 39 geplant) ¹
Bundesministerium der Justiz	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	8
Bundesministerium der Verteidigung	6 (davon 5 geplant)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	0
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	15 geplant
Bundesministerium für Gesundheit	0
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	15 (davon 12 geplant)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	4 (davon 2 geplant)
Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	10 geplant
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	6

¹ Beförderungen erfolgen grundsätzlich bewusst getrennt von den im Sommer stattfindenden Versetzungen bzw. Personalrotationen – dem sogenannten „einheitlichen Versetzungstermin“ an die 225 Auslandsvertretungen bzw. von dort nach Berlin. Die auf B 6 beförderte Kolleginnen und Kollegen arbeiteten bereits auf einem B 6-wertigen Dienstposten. Die Beförderung auf die entsprechende Besoldungsstufe wurde somit nur nachgeholt.

36. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)

Wie viele und welche Beförderungen bzw. Versetzungen (in andere Abteilungen) von Mitarbeitern aus Leitungsstäben der einzelnen Ressorts der Bundesregierung sind seit dem Ausscheiden der FDP aus der Bundesregierung am 6. November 2024 jeweils in den einzelnen Ressorts der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) vorgenommen oder mit dem Ziel einer Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode in die Wege geleitet worden (bitte die Beförderungen nach Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Januar 2025**

Das Bundeskanzleramt und einige Ressorts kennen organisatorisch keine Leitungsstäbe. Daher wurden zur Beantwortung der Fragen Beförderungen im Leitungsbereich der Ressorts angegeben.

Der Begriff der „Versetzung“ wird untechnisch verstanden und dienstrechtlich als eine „Umsetzung“ innerhalb des Hauses ausgelegt. Es wurden insgesamt 26 Umsetzungen (Versetzungen) vorgenommen.

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu den Beförderungen von Beschäftigten in den Ressorts (einschließlich Bundeskanzleramt) seit dem 6. November 2024 können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Organisationsstruktur in den Ressorts unterschiedlich und die Zahlen nur bedingt vergleichbar sind.

Ressort bzw. Bundeskanzleramt	Beförderungen seit dem 6. November 2024
Bundeskanzleramt	Zwei Beförderungen im gehobenen Dienst und zwei im höheren Dienst
Auswärtiges Amt	Drei Beförderungen im mittleren Dienst, fünf im gehobenen Dienst und neun im höheren Dienst
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Eine Beförderung im höheren Dienst
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Keine
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Keine
Bundesministerium der Finanzen	Keine
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Keine
Bundesministerium für Gesundheit	Bis zum Ende der Legislaturperiode sind zwei Beförderungen im höheren Dienst vorgesehen
Bundesministerium der Justiz	Eine Beförderung im mittleren Dienst, zwei Beförderungen im gehobenen Dienst und zwei Beförderungen im höheren Dienst
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Keine
Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	Sechs im mittleren Dienst, elf im gehobenen Dienst und zwölf im höheren Dienst
Bundesministerium des Innern und für Heimat	Vier Beförderungen im mittleren Dienst und zwei im höheren Dienst
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	Eine
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Eine Beförderung im höheren Dienst und sieben geplante Beförderungen, davon drei im höheren und vier im gehobenen Dienst.

Ressort bzw. Bundeskanzleramt	Beförderungen seit dem 6. November 2024
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Drei Beförderungen
Bundesministerium der Verteidigung	Bis zum Ende der Legislaturperiode sind zwei Beförderungen im höheren Dienst vorgesehen.

37. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)
- Gibt es Ressorts der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt), die Beförderungen nicht an den Regelbeurteilungsdurchgang anknüpfen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/14188), und falls ja, wie viele solcher Beförderungen wurden seit dem 6. November 2024 vorgenommen oder mit dem Ziel einer Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode in die Wege geleitet (bitte die Beförderungen nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. Januar 2025

Bei der Beantwortung der Fragen werden Beförderungen im Leitungsbereich der Ressorts zu Grunde gelegt.

Beförderungsauswahlentscheidungen erfolgen in der Regel auf Grund von Regelbeurteilungen.

Allerdings kann auch bei einem auf turnusgemäßen Regelbeurteilungen beruhenden Beurteilungssystem die Notwendigkeit entstehen, die Beurteilungsgrundlage im Hinblick auf eine zu treffende Auswahlentscheidung zu aktualisieren (sog. Anlassbeurteilungen; vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. Mai 2019, 2 C 1.18, Rn. 37 ff.).

§ 21 Absatz 3 Nummer 7 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ermächtigt die Bundesregierung, Ausnahmen von der Beurteilungspflicht zu regeln. Davon hat sie mit § 48 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung Gebrauch gemacht. Danach kann von regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen abgesehen werden, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. In Bezug auf das Bundeskanzleramt wird daher auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 a der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/30771 verwiesen.

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu den Beförderungen von Beschäftigten in den Ressorts (einschließlich Bundeskanzleramt) seit dem 6. November 2024, die nicht an den Regelbeurteilungsdurchgang anknüpfen, können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Organisationsstruktur in den Ressorts unterschiedlich und die Zahlen nur bedingt vergleichbar sind.

Ressort bzw. Bundeskanzleramt	Beförderungen seit dem 6. November 2024
Auswärtiges Amt	Keine
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Keine
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Keine
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Keine
Bundesministerium der Finanzen	Keine
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Keine
Bundesministerium für Gesundheit	Keine
Bundesministerium der Justiz	Keine
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Keine
Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	Keine
Bundesministerium des Innern und für Heimat	Keine
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	Keine
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Keine
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Keine
Bundesministerium der Verteidigung	Keine

38. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) In wie vielen Fällen hat die Regierung von Saudi-Arabien seit dem 1. Januar 2020 über Interpol gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ein Ersuchen um Festnahme oder vorläufige Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung (sogenannte Red Notice) einer in Deutschland aufhältigen Person übermittelt, und in wie vielen Fällen wurde dem Ersuchen nicht entsprochen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2025**

Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Denn die Information, wie intensiv von einem Staat international gefahndet wird, könnte mutmaßlichen Straftätern auf der Flucht eine Risikoabschätzung für eine eigene Festnahme erlauben und daher kontraproduktiv für eine ordnungsgemäße grenzüberschreitende Strafverfolgung sein. Aus der Information, wie Deutschland mit Fahndungssuchen eines anderen Staates umgeht, könnten gesuchte Straftäter schließen, inwiefern Deutschland ein sicherer Hafen für sie sein oder umgekehrt ein erhöhtes Ergreifungs- und Auslieferungsrisiko bestehen könnte. Auch dies könnte eine ordnungsgemäße grenzüberschreitende Strafverfolgung erschweren. Zudem

könnte die Veröffentlichung der Anzahl der Fahndungersuchen eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit diesem Staat belasten.

Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit Verfassungsrang. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange, das Informationsinteresse des Parlaments hinter diesem berechtigten Interesse zurück.

39. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat seit 1. Januar 2020 Träger einer unterirdischen Verkehrsanlage, die nach § 6 Absatz 1 in das Programm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aufgenommen sind, aufgefördert, in der Verkehrsanlage öffentliche Schutzräume einzurichten (s. § 12 GVFG), und wenn ja, welche, und prüft das Bundesministerium des Innern und für Heimat derzeit für geplante unterirdische Verkehrsanlagen die Einrichtung öffentlicher Schutzräume, und wenn ja, für welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Januar 2025

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat seit 1. Januar 2020 weder Träger einer unterirdischen Verkehrsanlage aufgefördert, öffentliche Schutzräume einzurichten, noch prüft das BMI derzeit für geplante unterirdische Verkehrsanlagen die Einrichtung öffentlicher Schutzräume.

40. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung in allen Gesetzesvorlagen seit dem 1. Juni 2024 in der Begründung dargestellt, „inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“)“ (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 der Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien), und wenn nein, in welchen Fällen nicht und warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 8. Januar 2025

Das parlamentarische Fragerecht dient dazu, einen amtlich begründeten Kenntnisvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament aus-

zugleichen. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Bundestages, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung Zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen. Die Frage, ob der exekutive Fußabdruck in allen Gesetzesvorlagen seit dem 1. Juni 2024 Eingang gefunden hat, bezieht sich aufgrund der Veröffentlichung und der Behandlung der Gesetzesvorlagen im Parlament auf öffentlich zugängliche Informationen. Es besteht daher kein amtlich begründeter Kenntnisvorsprung der Bundesregierung. Es wird auch keine zentrale statistische Aufbereitung entsprechender Daten geführt.

Die Bundesministerien sind durch die vom Bundeskabinett am 6. März 2024 beschlossene Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verpflichtet, in der Begründung von Gesetzesvorlagen darzustellen, „inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“)“. Näheres regelt eine Begründung zur GGO-Änderung, die bei der Anwendung des § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO zu beachten ist. Die Begründung, die auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat abrufbar ist, definiert im Sinne der Fragestellung Fälle, bei denen eine Nennung von Einflussnahmen nicht verpflichtend ist. Beispielsweise müssen an die Bundesregierung herangetragene Interessen aus dem Parlament oder der unmittelbaren sowie mittelbaren Staatsverwaltung nicht genannt werden. Aus den in der Begründung zur GGO-Änderung geregelten Ausnahmen erschließen sich demnach die Fälle der Nichtbenennung von Einflüssen. Bei Gesetzentwürfen, bei denen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte nicht wesentlich zum Inhalt beigetragen haben, sind ebenfalls keine dezidierten Darstellungen im Sinne des exekutiven Fußabdrucks vorhanden.

41. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wen hat die Bundesregierung für die Entwicklung und den Betrieb der staatlichen EUDI-Wallet beauftragt bzw. vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 8. Januar 2025

Mit der Entwicklung der staatlichen EUDI-Wallet wurde die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND GmbH) beauftragt. Das Vergabeverfahren für den Betrieb wurde noch nicht durchgeführt.

42. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie plant die Bundesregierung das Zusammenspiel aus Deutschland-ID und EUDI-Wallet (bitte erläutern, zum Beispiel unter Nennung der jeweiligen Zwecke), und wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Deutschland-ID, wenn die EUDI-Wallet kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. Januar 2025**

Die BundID (vereinzelt DeutschlandID genannt) ist ein Bürgerkonto, das deutschlandweit der Identifizierung und Authentifizierung bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen dient. In das Postfach der BundID können Behörden außerdem Bescheide und Nachrichten rechtsicher übermitteln. Die Komponente ist als Basiskomponente des Portalverbunds fester Bestandteil der Architektur von digitalen Verwaltungsleistungen (Digitalisierungsprogramm Bund und Föderal). Diese sind bereits angebunden bzw. binden die Komponente nach und nach an.

Die EUDI-Wallet wird nach den Vorgaben der europäischen eIDAS-Verordnung künftig ebenfalls zur Identifizierung bzw. Authentifizierung bei der Nutzung von Leistungen der öffentlichen Verwaltung dienen. Anders als die BundID ist die EUDI-Wallet aber nicht speziell auf Verwaltungsverfahren ausgerichtet. Sie wird auch bei privaten Rechtsgeschäften und Dienstleistungen einsetzbar sein. Sie ist dabei nicht auf die Identifizierungsfunktion beschränkt. Es können in der EUDI-Wallet auch Nachweise vorgehalten und bei Bedarf präsentiert werden.

Zweifelsohne existieren Überschneidungen zwischen den Funktionen der BundID/DeutschlandID und der EUDI-Wallet sowohl hinsichtlich der Authentifizierung als auch bei der Postfachfunktion. Zugleich hat die BundID mit der existierenden Anbindung an die Verwaltungsleistungen, über fünf Millionen Nutzern und den bestehenden rechtlichen Voraussetzungen bereits wesentliche Vorteile gegenüber allen neuen Lösungen inklusive der EUDI-Wallet. Die Bundesregierung sieht daher vor, diesen Vorteil zu nutzen und die bestehende BundID/Deutschland-ID über eine Schnittstelle mit der EUDI-Wallet zu verbinden, so dass damit sämtlichen entwickelten Onlinedienste, die die BundID einbinden oder bereits eingebunden haben, zugleich die Anbindung zur EUDI-Wallet ermöglicht wird.

Dies betrifft auch die Verknüpfung zwischen dem Postfach der BundID und der EUDI-Wallet, um die Bescheide und Nachweise aus dem Postfach in der Wallet nutzen zu können. Die EUDI-Wallet erweitert darüber hinaus die Nutzungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger auch auf private Anbieter und deren Dienstleistungen.

Damit werden Synergien aufgrund der bereits bestehenden Komponente BundID und künftiger EUDI-Wallet erzielt. Eine Ablösung der BundID durch die EUDI-Wallet erscheint vor dem Hintergrund der bereits weit vorangeschrittenen Anbindung der Onlinedienste und der erst zukünftigen Verfügbarkeit der EUDI-Wallet aktuell nicht sinnvoll.

43. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Einbindung zusätzlicher Identifier in die EUDI-Wallet (beispielsweise die Steueridentifikationsnummer), insbesondere für andere Usecases, und wenn ja, mit welchem Zweck würden sie eingeführt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Januar 2025**

Zur Identifizierung wird bei EUDI-Wallets gemäß der Electronic Identification, Authentication and Trust Services-Verordnung (eIDAS-VO) „Person Identification Data“ (PID) präsentiert, die zuvor erzeugt und in der Wallet gespeichert wurde. Neben der PID können weitere elektronische Attributsbescheinigungen mit Einwilligung des Betroffenen in der Wallet gespeichert, verwaltet und aus der Wallet heraus präsentiert werden. Hierfür können beliebige weitere Informationen genutzt werden, also z. B. auch eine Steueridentifikationsnummer auf freiwilliger Basis. Diese Attributsbescheinigungen können in entsprechenden Anwendungsfällen grundsätzlich auch zur Identifizierung herangezogen werden. Bei öffentlichen Stellen gelten hierfür nach Artikel 45c eIDAS jedoch besondere Anforderungen: Wird eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und einer Authentifizierung nach nationalem Recht für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle erbrachten Online-Dienst verlangt, so dürfen Personenidentifizierungsdaten, die in der elektronischen Attributsbescheinigung enthalten sind, eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und eine Authentifizierung der elektronischen Identifizierung nicht ersetzen, es sei denn, der Mitgliedstaat hat dies ausdrücklich gestattet.

Diesbezügliche Prüfungen werden erst im Rahmen der jeweiligen Umsetzung durchgeführt.

44. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wie viele Warnungen über angedrohte oder zu befürchtende Straftaten sind seit dem 8. Dezember 2021 bei der Bundesregierung oder ihr nachgeordneten Dienststellen zu Taleb A., dem Attentäter des Anschlages in Magdeburg vom 20. Dezember 2024, eingegangen (bitte die neun jüngsten Mitteilungen aufführen), und auf welche Weise wurden diese übermittelt (bitte konkret: z. B. Kanäle der Sozialen Medien, direkte Warnungen von Bürgern, eigene Nachrichten des Attentäters direkt an Behörden, Auskünfte von Ausländischen Nachrichtendiensten angeben; www.reuters.com/world/europe/germany-probing-possible-security-lapses-after-christmas-market-attack-2024-12-23/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2025**

Das Bundeskriminalamt (BKA) war mit Stand 2. Januar 2025 an acht Sachverhalten mit Bezug zum Beschuldigten Taleb A. als Zentralstelle eingebunden. Hierbei handelte es sich um Hinweise, Erkenntnismitteilungen bzw. -anfragen zu möglichen strafbaren Handlungen durch Taleb A.

Drei Erkenntnismitteilungen wurden hierbei von den Behörden in Saudi-Arabien in den Jahren 2015, 2017 und 2023 an das BKA übermittelt.

Das BKA hat zudem Kenntnis von einer Anfrage der Behörden aus Saudi-Arabien an Interpol zwecks Fahndung nach Taleb A. aus dem Jahr 2023. Dieses Ersuchen wurde im Ergebnis allerdings durch Interpol nicht umgesetzt.

Außerdem erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Tätigkeiten auf Social Media zwei anonyme Hinweise aus der Bevölkerung mit Bezug zum Tatverdächtigen.

Die weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Eine offene Beantwortung kann die Sicherheit Deutschlands gefährden oder für ihre Interessen nachteilig sein. In der Antwort zu der Frage sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen ausländischer Partnerdienste und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei einer Offenlegung stünde zu befürchten, dass eine von Neutralität geprägte Reputation des Bundesnachrichtendienstes maßgeblich beschädigt werden könnte. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies könnte im Ergebnis eine Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes zur Folge haben. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Deshalb werden die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem VS-Grad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.⁴

Weitere, über die im NfD-Teil der Beantwortung hinausgehende erbetene Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third Party Rule“ nicht – auch nicht eingestuft – erteilt werden. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 13. Oktober 2016 (2 BvE 2/15, Rn. 162 bis 166) gewürdigt. Die „Third Party Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlungen von ausländischen Nachrichtendiensten weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch ausländische Partnerdienste liegt nicht vor und kann in der vorgegebenen Frist nicht erlangt werden.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des Verfassungsschutzes an dem internationalen Erkenntnisaustausch

⁴ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Dies würde eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit Deutschlands bedeuten.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Frage-recht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

45. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- An welchen Daten gingen bezüglich des mutmaßlichen Attentäters von Magdeburg, Taleb A., der am 19. Dezember 2024 mit einem Mietwagen in eine Menschenmenge auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt fuhr, bei Bundesbehörden Warnungen hinsichtlich geplanter schwerer Straftaten beziehungsweise Hinweise auf durch in der Vergangenheit in Saudi-Arabien begangener Straftaten ein (bitte nach den 14 frühesten Daten und den jeweiligen Bundesbehörden aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2025**

Das Bundeskriminalamt (BKA) war mit Stand 2. Januar 2025 an acht Sachverhalten mit Bezug zum Beschuldigten Taleb A. als Zentralstelle eingebunden. Hierbei handelte es sich um Hinweise, Erkenntnismittelungen bzw. -anfragen zu möglichen strafbaren Handlungen durch Taleb A.

Drei Erkenntnismittelungen wurden hierbei von den Behörden in Saudi-Arabien in den Jahren 2015, 2017 und 2023 an das BKA übermittelt.

Die weitere Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Eine offene Beantwortung kann die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder für ihre Interessen nachteilig sein. In der Antwort zu der Frage sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen ausländischer Partnerdienste und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei einer Offenlegung stünde zu befürchten, dass eine von Neutralität geprägte Reputation des Bundesnachrichtendienstes maßgeblich beschädigt werden könnte. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies könnte im Ergebnis eine Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes zur Folge haben. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt.

Deshalb werden die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Ge-

heimenschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem VS-Grad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.⁵

Weitere über die im NfD-Teil der Beantwortung hinausgehende erbetene Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third Party Rule“ nicht – auch nicht eingestuft – erteilt werden. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 13. Oktober 2016 (2 BvE 2/15, Rn. 162 bis 166) gewürdigt. Die „Third Party Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlungen von ausländischen Nachrichtendiensten weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch ausländische Partnerdienste liegt nicht vor und kann in der vorgegebenen Frist nicht erlangt werden.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des Verfassungsschutzes an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Dies würde eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

46. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU) Welche Auswirkungen haben Fehler in den Erhebungsformularen des Statistischen Bundesamtes auf die Durchführung der Erhebungen (z. B. Verzögerungen bzw. Erschwernisse für den Ausfüllenden), und inwieweit haben solche Fehler Auswirkungen auf Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. deren Einleitung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 8. Januar 2025

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von tatsächlichen Fehlern der Erhebungsformulare gering, da diese zeitnah im System korrigiert werden können. Das Statistische Bundesamt konzipiert und testet die Erhebungsinstrumente mit dem Ziel, das Ausfüllen für die Befragten zu erleichtern und die Datenqualität in der amtlichen Statistik zu erhöhen. Die Qualität der Erhebungsinstrumente wird dabei kontinuierlich geprüft und im Hinblick auf Nutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit weiterentwickelt.

⁵ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Für den Fall, dass Befragte Probleme beim Ausfüllen der Erhebungsunterlagen haben, sind im jeweiligen Heranziehungsbescheid und dem Erhebungsinstrument Kontaktdaten aufgeführt. Auf diese Weise können Fehler zeitnah korrigiert werden. Falls der Termin zur Abgabe der statistischen Meldung deshalb nicht eingehalten werden kann, prüft das Statistische Bundesamt im Einzelfall eine Terminverlängerung.

Melden sich die Auskunftspflichtigen nicht, werden im Prozess der Datenaufbereitung solche Antwortausfälle festgestellt, geprüft und korrigiert. Vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens werden die Auskunftspflichtigen gemahnt. Dabei werden Sie auch darauf hingewiesen, an welche Ansprechperson sie sich bei Problemen wenden können.

Sollte die Mahnung erfolglos sein, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Eine Ordnungswidrigkeit setzt Verschulden der Auskunftspflichtigen voraus. Die Verschuldensfrage wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens geklärt. Sollte sich herausstellen, dass ein Fehler in den Erhebungsunterlagen zu der Verletzung der Auskunftspflicht geführt hat, wird den Auskunftspflichtigen eine angemessene Nachfrist gewährt und nach erfolgter Meldung erfolgt das Ordnungswidrigkeitsverfahren eingestellt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

47. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der laut Beobachtern aktuellen Versuche der türkischen Regierung, Gebiete der kurdischen Selbstverwaltung in Grenznähe zur Türkei mithilfe von als islamistisch bezeichneten Milizen zu besetzen, und welche Zusicherungen hat Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei ihrem jüngsten Treffen mit ihrem türkischen Amtskollegen gegebenenfalls erhalten, um sicherzustellen, dass im Falle einer Entwaffnung der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) – wie von Annalena Baerbock gefordert (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/baerbock-kurdische-rebellen-in-syrien-entwaffnen-li.3170859) – die Errungenschaften der Selbstverwaltung, insbesondere in den Bereichen Gleichberechtigung der Volksgruppen, Religionsgemeinschaften und Geschlechter, erhalten bleiben und dass die nach kurdischen Angaben etwa 10.000 IS-Kämpfer, die in Gefängnissen und Lagern bewacht werden, weiterhin in Gewahrsam verbleiben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11365)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Januar 2025**

Nach dem Sturz des Assad-Regimes sind alle ausländischen Akteure aufgerufen, sich im Sinne eines friedlichen Machtwechsels konstruktiv einzubringen, um den anstehenden innersyrischen Dialog zu fördern und jedwede Maßnahme zu unterlassen, die die fragile Sicherheitslage in Syrien de-stabilisieren könnte. Die Bundesregierung steht zu diesem Thema auch in Kontakt mit der Türkei. Die türkische Regierung hat sich mehrfach in öffentlichen Äußerungen zur territorialen Integrität, Souveränität und Einheit Syriens bekannt und muss sich an ihren Aussagen messen lassen. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu Inhalten von vertraulichen Gesprächen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 20/14393 verwiesen.

48. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Welche Auskünfte kann die Bundesregierung über den Inhalt von Gesprächen des Auswärtigen Amts mit Vertretern der islamistischen HTS in Syrien geben, einer Organisation, die in Deutschland als terroristisch eingestuft ist (vgl. www.spiegel.de/ausland/syrien-bundesregierung-will-miliz-haiat-tahrir-al-scham-an-ihren-taten-messen-a-03fdf61a-57fc-413c-bbd1-eb8941006b85?sara_ref=re-so-appe-sh), und welche Zusicherungen hat das Auswärtige Amt gegebenenfalls erhalten, um sicherzustellen, dass im Falle einer Entwaffnung der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) – wie von Bundesaußenministerin Annalena Baerbock gefordert (vgl. <https://civaka-azad.org/baerbocks-entwaffnungsforderungen/>) – die Errungenschaften der Selbstverwaltung, insbesondere in den Bereichen Gleichberechtigung der Volksgruppen, Religionsgemeinschaften und Geschlechter, erhalten bleiben und dass die nach kurdischen Angaben etwa 10.000 IS-Kämpfer, die in Gefängnissen und Lagern bewacht werden, weiterhin in Gewahrsam verbleiben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11365)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Januar 2025**

Die Bundesregierung setzt sich für ein Ende der Kampfhandlungen, die territoriale Integrität Syriens und einen von den Syrerinnen und Syrern geleiteten politischen Prozess ein, der die Interessen und die Sicherheit von allen respektiert, insbesondere auch von Minderheiten. Die Integration aller Milizen in eine künftige nationale Sicherheitsarchitektur ist Teil dieses Prozesses. Dazu steht die Bundesregierung in engem Austausch mit den relevanten Gruppen in Syrien sowie den Nachbarstaaten Syriens.

Die Sicherheit der Kurdinnen und Kurden in Nordostsyrien war auch Thema bei den Gesprächen der Bundesaußenministerin in Ankara am 20. Dezember 2024, in Damaskus am 3. Januar 2025 sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts mit dem Kommandeur der Syrian Democratic Forces (SDF) am 22. Dezember 2024. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu Inhalten von vertraulichen Gesprächen.

49. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu möglichen Strafmaßnahmen wie der Aussetzung der Visaliberalisierung der EU gegenüber Georgien, und kann ein solcher Schritt nach Ansicht der Bundesregierung die georgische Zivilgesellschaft motivieren oder sogar stärken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Januar 2025**

Die Bundesregierung ist äußerst besorgt über die aktuelle krisenhafte Entwicklung in Georgien. Ursache der Krise ist der politische Kurs der Regierungspartei Georgischer Traum und ihre Abkehr vom europäischen Weg. Als Konsequenz hat die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit den georgischen Behörden bereits deutlich heruntergefahren. Am 31. Dezember 2024 wurden neun für die Gewalt gegen Protestierende und Oppositionelle Verantwortliche zur Zurückweisung an den bundesdeutschen Grenzen national ausgeschrieben. Die Bundesregierung berät mit den EU-Partnern fortlaufend über weitere Maßnahmen, dazu gehört auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Visumbefreiung seitens der EU.

Ein konsequentes Vorgehen der westlichen Partner gegenüber der Regierungspartei Georgischer Traum fordern große Teile der georgischen Zivilgesellschaft, die seit über einem Monat für die europäische Zukunft ihres Landes täglich auf die Straßen gehen.

50. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Auf welche Art und Weise kann sich nach Auffassung der Bundesregierung die kurdische Bevölkerung in Nordsyrien ohne Waffen vor den Angriffen der Türkei und von ihr unterstützten Milizen in Nordsyrien schützen, sollten sich die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF), wie von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock gefordert, entwaffnen lassen, und wie ist diese Forderung nach Entwaffnung der kurdischen Kräfte, in Anbetracht der durch Vernichtungsdrohungen der türkischen Regierung gegen die Kurdinnen und Kurden in Nordsyrien nach meiner Auffassung drohenden Zerstörung der einzigen demokratisch organisierten Region in Syrien mit einer wertegeleiteten oder gar feministischen Außenpolitik vereinbar (www.spiegel.de/ausland/syrien-annalena-baerbock-fordert-entwaffnung-von-kurdischen-rebellen-a-45283f3a-849f-4b6e-9b3a-118b4aabe0f0; www.spiegel.de/ausland/syrien-erdogan-fordert-kurden-zur-niederlegung-der-waffen-auf-a-d17a7489-7d67-42af-936e-3e732421a0d8; www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/syrien-kobane-angst-tuerkei-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 10. Januar 2025**

Die Bundesregierung setzt sich für ein Ende der Kampfhandlungen, die territoriale Integrität Syriens und einen von den Syrerinnen und Syrern geleiteten politischen Prozess ein, der die Interessen und die Sicherheit von allen respektiert, insbesondere auch von Minderheiten. Die Integration aller Milizen in eine künftige nationale Sicherheitsarchitektur ist Teil dieses Prozesses. Dazu steht die Bundesregierung in engem Austausch mit den relevanten Gruppen in Syrien sowie den Nachbarstaaten Syriens.

Die Sicherheit der Kurdinnen und Kurden in Nordostsyrien war auch Thema bei den Gesprächen der Bundesaußenministerin, Annalena Baerbock, in Ankara am 20. Dezember 2024, in Damaskus am 3. Januar 2025 sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes mit dem Kommandeur der Syrian Democratic Forces (SDF) am 22. Dezember 2024. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu Inhalten von vertraulichen Gesprächen.

51. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die demokratischen Kräfte Syriens, und hat die Bundesregierung der türkischen Regierung konkrete Sanktionen angedroht (wie z. B. ein Ende deutscher Waffenlieferungen an die Türkei, Einfrieren von Vermögen türkischer Regierungsmitglieder, etc.), sollte diese in Nordsyrien weiter, wie von Beobachtern befürchtet, gegen die kurdische Bevölkerung vorgehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 10. Januar 2025**

Die Bundesregierung setzt sich für einen von den Syrerinnen und Syrern geleiteten politischen Prozess ein, der die Interessen und die Sicherheit von allen respektiert, insbesondere auch von Minderheiten. Dazu steht die Bundesregierung in engem Austausch mit den relevanten Gruppen in Syrien sowie den Nachbarstaaten Syriens.

Nach dem Sturz des Assad-Regimes sind alle ausländischen Akteure aufgerufen, sich im Sinne eines friedlichen Machtwechsels konstruktiv einzubringen, um den anstehenden innersyrischen Dialog zu fördern und jedwede Maßnahme zu unterlassen, die die fragile Sicherheitslage in Syrien destabilisieren könnte. Die Bundesregierung steht zu diesem Thema auch in Kontakt mit der Türkei. Die türkische Regierung hat sich mehrfach in öffentlichen Äußerungen zur territorialen Integrität, Souveränität und Einheit Syriens bekannt.

Die Sicherheit der Kurdinnen und Kurden in Nordostsyrien war auch Thema bei den Gesprächen der Bundesaußenministerin in Ankara am 20. Dezember 2024, in Damaskus am 3. Januar 2025 sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes mit dem Kommandeur der Syrian Democratic Forces (SDF) am 22. Dezember 2024.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu Inhalten von vertraulichen Gesprächen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

52. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Kann die Bundesregierung die Inhalte des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, welches am 23. November 2024 unter dem Titel „Diameter“ (S. 32–39) eine detaillierte Darstellung des Ablaufs der Sprengung der Nord Stream-Pipelines vom 26. September 2022 vorgelegt hat, in welchem die handelnden Personen, ihre internationalen Verflechtungen sowie die Herkunft der Finanzmittel identifiziert werden und wonach die Ermittlungsbehörden Kenntnis haben sollen, bestätigen, und wenn ja, welche der öffentlich dargelegten Inhalte können bestätigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. Januar 2025**

Der in der Fragestellung genannte Medienbericht, der im Zusammenhang mit dem derzeit vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten wegen der Beschädigung der Nord Stream-Pipelines in der Ostsee am 26. September 2022 steht, wird von der Bundesregierung

nicht kommentiert. Dies würde der Erteilung von Auskünften über laufende Ermittlungen gleichkommen, die jedoch unterbleiben müssen. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenso berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

53. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie viele Meldungen sind seit dem 1. Juni 2024 bei der externen Meldestelle des Bundes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes beim Bundesamt für Justiz eingegangen (bitte die eingegangenen Meldungen nach Monaten numerisch aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen gingen die Meldungen anonym ein (bitte die anonym eingegangenen Meldungen nach Monaten numerisch aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Januar 2025

Die erbetenen Angaben zur Anzahl der seit dem 1. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen Meldungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Eingangszahlen vom 1. Juni bis 31. Dezember 2024

	Meldungen insgesamt*	Namentlich nicht bekannt (anonym „ja“)**	Namentlich bekannt (anonym „nein“)**
Juni	151	80	71
Juli	110	61	49
August	143	100	43
September	188	143	45
Oktober	199	150	49
November	241	166	75
Dezember	172	122	50
Summe	1.204	822	382

* In Einzelfällen kann es noch zu einer geringfügigen Korrektur der Eingangszahlen kommen, insbesondere in den Fällen, in denen sich erst später herauskristallisiert, dass die einsendenden Personen zunächst eine Beratung nach § 24 Absatz 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes favorisierten und noch keine Meldung im eigentlichen Sinne abgeben wollten. Für den Monat Dezember kann es zudem zu einer geringfügigen Korrektur kommen, weil ggf. einzelne Meldungen noch nachzuerfassen sind.

** Diese Zahlen sind nicht abschließend, da hinweisgebende Personen sich gegebenenfalls zu Beginn anonym melden, dann im Laufe des weiteren Kontakts aber ihre Identität gegenüber der externen Meldestelle offenbaren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die externe Meldestelle des Bundes im o. g. Zeitraum 581 Beratungsanfragen erhalten hat.

54. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Haushalte mit Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren wurden in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 2022 und 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung zwangsgeräumt, und falls der Bundesregierung keine entsprechenden Daten vorliegen, plant sie, zukünftig solche erheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Zahl der Räumungen von Wohnraum, die Haushalte mit oder ohne Kinder bzw. Jugendliche betreffen.

Ihr liegen lediglich Angaben zu den durchgeführten Zwangsräumungen, differenziert nach Räumungen von Wohnraum und sonstigen Räumungen, vor, die jährlich von den Landesjustizverwaltungen erhoben und dem Bundesamt für Justiz (BfJ) gemeldet werden. Diese Daten differenzieren aber hinsichtlich der Räumung von Wohnraum nicht zwischen betroffenen Haushalten mit oder ohne Kinder bzw. Jugendliche. Ab dem Jahr 2025 werden die von den Ländern erhobenen Daten nicht mehr vom BfJ zusammengeführt, da sie in die Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Justiz, GV 12) aufgenommen werden, die jeweils im Folgejahr in der vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund herausgegebenen Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) veröffentlicht wird. Auf die am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Erweiterung der GV 12, die bisher nur die Anzahl der Räumungsaufträge enthielt, haben sich die Länder geeinigt. Dabei wird zwar zwischen Räumungen von Wohnraum und sonstigen Räumungen differenziert. Eine zusätzliche Differenzierung, ob die Räumung von Wohnraum Haushalte mit oder ohne Kinder bzw. Jugendliche betrifft, ist aber weiterhin nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

55. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2022 (BAG – 1 ABR 22/21), in dem klargestellt wurde, dass in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist, einer Konkretisierung der arbeitgeberseitigen Aufzeichnungspflicht durch entsprechende Änderungen auf Gesetzesebene bedarf, und wenn ja, weshalb (bitte erläutern und ausführlich auf unterschiedliche Beweggründe eingehen, die zu dieser Auffassung führen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. Januar 2025**

Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung (BAG – 1 ABR 22/21 vom 13. September 2022) klargestellt, dass die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18 „CCOO“) und der darin enthaltenen Pflicht der Arbeitgeber zur umfassenden Arbeitszeitaufzeichnung lang diskutierte Frage des „Ob“ einer Zeiterfassung ist damit eindeutig entschieden. Über das „Wie“ der Arbeitszeiterfassung haben die Gerichte hingegen nicht entschieden. Eine den Inhalt sowie die Form und Frist der Arbeitszeiterfassung konkretisierende gesetzliche Ausgestaltung im Arbeitszeitgesetz würde für die Praxis zur Rechtssicherheit beitragen.

56. Abgeordneter
Jens Teutrine
(FDP)
- Wie viele Selbstständige hat die Deutsche Rentenversicherung in den vergangenen fünf Jahren für sich selbst beauftragt (etwa für IT-Projekte), und in wie vielen Fällen erfolgten Statusfeststellungsverfahren (bitte nach Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. Januar 2025**

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren und Dienstleistungen unter Beachtung und Anwendung des (öffentlichen) Vergaberechts zu beschaffen. Externe Unterstützung wird grundsätzlich über entsprechende (Beratungs-) Firmen/Unternehmen gewonnen. Eine flächendeckende statistische Erfassung beauftragter selbständiger Tätigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung ist nicht vorgesehen. Über den Status eines Erwerbstätigen wird durch die Krankenkassen als Einzugsstellen, die Träger der Rentenversicherung bei Betriebsprüfungen oder durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) entschieden. Statistische Auswertungen dazu, auf welche Auftraggeber sich diese Verfahren beziehen, liegen nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

57. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Warum hat das Bundesministerium der Verteidigung über zweieinhalb Jahre für die Erstellung der „Grundsätze für den Einsatz von deutschen bewaffneten Unmanned Aircraft Systems (UAS)“ benötigt (initialer einschlägiger Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte am 6. April 2022 auf Ausschussdrucksache 20(8)176; die Übersendung der fertigen Grundsätze erfolgte an den Haushalts-, Verteidigungs- sowie den Auswärtigen Ausschuss am 16. Dezember 2024), und warum missachtet das Bundesministerium der Verteidigung im vorliegenden Fall den Beschluss des Haushaltsausschusses, der explizit einen Beschluss der Einsatzgrundsätze durch den Verteidigungs- und Auswärtigen Ausschuss fordert und nicht nur von einer Übersendung oder Kenntnisnahme spricht, während bei dem ähnlich gelagerten Fall des „Betriebs und der Betreuung des Gefechtsübungszentrums Heer“ das Bundesministerium der Verteidigung strikt an der Umsetzung des Wortlauts des entsprechenden Maßgabebeschlusses (vgl. Ausschussdrucksache 19(8)5318) festhält (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 56 der Abgeordneten Astrid Damerow, Plenarprotokoll 20/177), obgleich dies nach meiner Ansicht zur Umsetzung einer unwirtschaftlichen Variante und damit zu einem Konflikt mit dem Haushaltsrecht führt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 40, Plenarprotokoll 20/187)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 10. Januar 2025**

Die Maßgabebeschlüsse wurden im Jahr 2022 unter der Rahmenbedingung gefasst, dass der Einsatz bewaffneter Drohnen in einem Szenar des Internationalen Krisenmanagements der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Aufgrund der tiefgreifenden sicherheitspolitischen Veränderungen war sicherzustellen, dass die Handlungsmöglichkeiten insbesondere unter den Gesichtspunkten der Landes- und Bündnisverteidigung erhalten bleiben. Das gewählte Vorgehen wurde in dieser Form mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fraktionen, auch der Fraktion des Fragestellers, intensiv erörtert und am 18. Dezember 2024 im Verteidigungsausschuss behandelt.

58. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)

Weshalb wurden weder der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages trotz Anwesenheit zuständiger Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung (Abteilungsleiter Militärstrategie, Einsatz und Operationen und der Stellvertretender Abteilungsleiter Recht und Organisation) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 noch die Obleute der Fraktionen zum Spionageverdacht am Marinestützpunkt in Kiel und der einhergehenden Festnahme eines chinesischen Staatsbürgers am 9. Dezember 2024 unterrichtet, obwohl in den Medien am 18. Dezember darüber berichtet wurde, und wie viele Spionageverdachtsfälle verzeichnete der Militärische Abschirmdienst bereits im Jahr 2024 (www.bild.de/politik/inland/spionageverdacht-in-kiel-chinese-auf-marine-stuetzpunkt-festgenommen-6762ee1c4691dd6ec314f5ee/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Januar 2025**

Die Unterrichtung des Parlamentes wird durch die Bundesregierung gemäß parlamentarischen Kontroll- und Informationsrechten gewährleistet.

Eine weitere Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung eines Teils der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.⁶ Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von Verschlussachen sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Arbeitsweisen und Methoden des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Durch das Bekanntwerden der Zahl der der Bundeswehr vorliegenden Sabotageakte gegen die genannte Liegenschaft besteht die konkrete Gefahr, dass Rückschlüsse darauf gezogen werden können, von welcher Bedeutung diese Liegenschaft für ausländische Nachrichtendienste ist. Weiterhin würden die Urheber der Sabotageakte über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen und könnten ihre Vorgehensweise anpassen.

Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des MAD und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

⁶ Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

59. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Woraus resultiert beim Sondervermögen Bundeswehr jeweils die Differenz zwischen dem von der Bundesregierung am 16. Oktober 2024 mit „75 Prozent“ bezifferten Bindungsstand und dem mit „insgesamt rund 16 Milliarden Euro“ angegebenen Ausgabenstand (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 37 des Abgeordneten Ingo Gädechens, Plenarprotokoll 20/193) im Vergleich mit dem am 18. Dezember 2024 mitgeteilten Bindungsstand von „rund 76 Milliarden Euro“ und dem Ausgabenstand von „rund 14,4 Milliarden Euro“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 14, Plenarprotokoll 20/206), und warum ist der im 19. Rüstungsbericht zum 30. April 2024 mit 86,6 Mrd. Euro angegebene Bindungsstand höher als der am 16. Oktober 2024 sowie am 18. Dezember 2024 mitgeteilte Bindungsstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Januar 2025

Der am 16. Oktober 2024 bezifferte Bindungs- und Ausgabenstand basiert auf der Datenerfassung vom 11. Oktober 2024. Für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 18. Dezember 2024 wurde unter Hinweis auf die erfolgte Berichterstattung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gegenüber dem Gremium „Sondervermögen Bundeswehr“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Datenbasis des 30. September 2024 zu Grunde gelegt. Zwischen dem 30. September 2024 und dem 11. Oktober 2024 wurden Ausgaben in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro geleistet. Der Gesamtbindungsstand veränderte sich in diesem Zeitraum nur unwesentlich. Bei den jeweils angegebenen Gesamtbelastungen handelt es sich um gerundete Beträge.

Die im 19. Rüstungsbericht des BMVg genannten Verpflichtungsstände umfassten auch die zu jener Zeit noch bestehenden Verpflichtungen des Sondervermögens Bundeswehr für die Jahre 2028 ff. Diese wurden auf der Grundlage des Haushaltsvermerks Nr. 12 zu den Ausgaben des Einzelplans 14 im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2024 inzwischen vollumfänglich in die korrespondierenden Titel des Einzelplans 14 überführt.

60. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige Mannstärke der gesamtdeutschen Streitkräfte, und wie hoch ist der Anteil an Reservisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Januar 2025

Der militärische Personalbestand der Bundeswehr liegt zum Stichtag 31. Oktober 2024 bei 181.630 Soldatinnen und Soldaten. Aktuelle und detaillierte Informationen zum Personalbestand der Bundeswehr werden

darüber hinaus regelmäßig auf der Homepage der Bundeswehr unter folgendem Link veröffentlicht: www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/zahlen-daten-fakten/personalzahlen-bundeswehr.

Aktuell stehen rund 48.900 Reservistinnen und Reservisten in einem aktiven Beordnungsverhältnis, d. h., sie sind fest auf einen Dienstposten der Reserve der Bundeswehr eingeplant.

61. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wieviel Soldaten der Bundeswehr versehen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Dienst im „Nato Security Assistance and Training for Ukraine“ in Wiesbaden, und welchem Kommando sind sie unterstellt (www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/ukraine-kommando-der-nato-in-wiesbaden-offiziell-einsatzbereit-110181999.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Januar 2025

Mit Stand vom 23. Dezember 2024 leisten 44 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ihren Dienst bei „Nato Security Assistance and Training for Ukraine“ (NSATU) in Wiesbaden. Zehn weitere Soldatinnen und Soldaten sind im Rahmen einer Voluntary National Contribution für Sicherungsaufgaben abgestellt. Das gesamte Personal gehört dem Stab von NSATU an und ist dem Supreme Allied Commander Europe (SACEUR) unterstellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

62. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der erteilten Exportgenehmigungen für Pflanzenschutzmittel seit 2020 entwickelt (bitte nach Jahr und in Deutschland zugelassenen und nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Januar 2025

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 4 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) befugt, Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr auszustellen. Ist ein Pflanzenschutzmittel für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt, bedarf es keiner Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Auch über diesen Umstand stellt das BVL auf Antrag der Pflanzenschutzmittelherstellerin beziehungsweise des Antragstellers eine Bescheinigung aus. Das PflSchG enthält jedoch keine rechtliche Grundlage zur Ausstellung von Export-

genehmigungen von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch das BVL.

Die untenstehenden Daten beziehen sich insoweit auf die Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr für in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel sowie auf die Bescheinigung über die Zulassungsfreiheit für in Deutschland nicht zugelassene, für den Export in Drittstaaten bestimmte Pflanzenschutzmittel.

Die Anzahl der vom BVL zwischen den Jahren 2020 und 2024 ausgestellten Bescheinigungen nach dem PflSchG befindet sich auf einem hohen Niveau. So wurden durchschnittlich pro Jahr 202 Bescheinigungen erteilt.

Im Einzelnen ergibt sich die folgende Aufstellung:

Das BVL hat im Jahr 2020 insgesamt 185 Bescheinigungen ausgestellt. Davon fielen 124 auf in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel und 61 auf solche, die für den Export in Drittstaaten bestimmt waren.

Im Jahr 2021 waren es insgesamt 155 Bescheinigungen; 100 betrafen in Deutschland zugelassene Mittel und 55 solche, die für die Ausfuhr hergestellt wurden.

Im Jahr 2022 hat das BVL insgesamt 218 Bescheinigungen ausgestellt. Davon 127 für in Deutschland zugelassene und 91 für den Export in Drittstaaten erzeugte Pflanzenschutzmittel.

Ferner wurden im Jahr 2023 in Summe 257 Bescheinigungen übermittelt. Hierbei beliefen sich 164 auf in Deutschland zugelassene und 93 auf in Deutschland für die Ausfuhr hergestellte Produkte.

Schließlich wurden im Jahr 2024 insgesamt 196 Bescheinigungen an die Antragstellerinnen und Antragsteller übersandt. Es bezogen sich 153 auf nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassene Pflanzenschutzmittel und 43 auf solche Mittel, die einer Zulassung nicht bedurften.

63. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke) Liegt der Bundesregierung ein Ergebnisbericht der Zukunftskommission der Fischerei vor, und wann wird dieser, falls noch nicht vorliegend, erwartet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. Januar 2025

Der Bundesregierung liegt bisher kein Abschlussbericht der Zukunftskommission Fischerei (ZKF) vor, da die Arbeiten der ZKF noch nicht abgeschlossen sind. Ab dem Jahr 2025 widmet sich die ZKF der Ausarbeitung und Ausformulierung der Empfehlungen sowie der Erstellung des Abschlussberichtes. Der Abschlussbericht soll der Bundesregierung voraussichtlich am 8. April 2025 übergeben werden.

64. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke) Zu welchen Zeitpunkten werden Ergebnisse und das Einleiten der nächsten Schritte in der Tierversuchsreduktionsstrategie erwartet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Januar 2025

Im Anschluss an die Sammlung, Bündelung und Auswertung der eingegangenen Konzeptideen aus dem Konsultationsprozess findet eine finale Abstimmung zu dem zusammengefassten Konzeptentwurf innerhalb der Bundesregierung sowie mit den weiteren Beteiligten statt. Es ist vorgesehen, das final abgestimmte Konzept für eine Reduktionsstrategie zu Tierversuchen im April 2025 vorzulegen.

65. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Mittel wurden seit Amtsantritt der Bundesregierung für externe Beratung und Unterstützung oder sonstige externe Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft insgesamt ausgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. Januar 2025

Inn Abfragezeitraum haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und sein Geschäftsbereich rund 4,6 Mio. Euro für externe Beratung und Unterstützungsleistungen im Sinne der dem Beraterbericht (jährliche Berichterstattungen an den Haushaltsausschuss) zugrundeliegenden Definition ausgegeben. Davon wurden rund 3,36 Mio. Euro vom BMEL und rund 1,24 Mio. Euro vom Geschäftsbereich verausgabt. Nähere Angaben können den Beraterberichten der Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsdrucksachen 20-6297 und 20-7339) entnommen werden.

Eine Ermittlung der Ausgaben für sonstige externe Dienstleistungen ist mit angemessenem Aufwand nicht möglich. Weitergehende Recherchen im Sinne der Fragestellung wären nur durch eine händische Zählung und Auswertung einer Vielzahl von Datensätzen möglich. Das würde die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche massiv einschränken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249).

66. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) In welcher Höhe hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Haushaltsjahr 2024 Nichtregierungsorganisationen gefördert, und wie viele Mittel flossen diesbezüglich insgesamt in dieser Legislaturperiode?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. Januar 2025

Der Begriff der Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organization – NGO) ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Im Folgenden

werden die Fördermittel auf Basis einer weiten Auslegung des Begriffs dargestellt. Zu den geförderten Organisationen gehören neben international tätigen auch Organisationen auf Bundesebene (unter anderem Deutscher Bauernverband e. V., Bund der Deutschen Landjugend e. V., Bundesverband der Regionalbewegung e. V.), Landesebene (unter anderem Verbraucherzentralen in den Ländern) und regionaler Ebene (unter anderem die Christliche Gemeinde in See e. V. und der Verein Grünland Spessart e. V.).

In der laufenden 20. Legislaturperiode hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 54,8 Mio. Euro an NGO ausgezahlt. Eine exakte Zuordnung der Mittel aus dem Jahr 2021 ist aufgrund des Übergangs zwischen der 19. und 20. Legislaturperiode nicht möglich, da dies unverhältnismäßig aufwendige Recherche erfordern würde. Vor diesem Hintergrund ist das Jahr 2021 in der angegebenen Gesamtsumme nicht berücksichtigt worden. Für das Haushaltsjahr 2024 liegen noch keine endgültigen Ist-Zahlen vor, es war jedoch geplant, im Jahr 2024 insgesamt 22,4 Mio. Euro an Fördermitteln bereitzustellen.

Die Angaben repräsentieren die bestmöglichen Näherungswerte, die mit zumutbarem Aufwand in der Bearbeitungsfrist ermittelt werden konnten. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Weitergehende Recherchen im Sinne der Fragestellung wären nur durch eine händische Zählung und Auswertung einer Vielzahl von Datensätzen möglich und würden die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Bereiche massiv einschränken.

67. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU) Wie viel neues Personal (Anzahl) wird für die neue Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach Erlass der Verordnung zu Cannabis-Forschungsprojekten benötigt (vgl. Pressemitteilung des BMEL 142/24 vom 11. Dezember 2024), und wie ist dieses benötigte Personal dotiert?
68. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU) Hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Durchführung der neuen Zuständigkeit nach Erlass der Verordnung zu Cannabis-Forschungsprojekten bereits zusätzliches Personal erhalten, und wenn nein, wo kommt das für die neue Zuständigkeit benötigte Personal her?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. Januar 2025

Die Fragen 67 und 68 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzgeber hat die Verantwortung für die Umsetzung der Forschungsklausel im Konsumcannabisgesetz dem Bundesministerium für

Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übertragen. Das BMEL hat die Zuständigkeit dafür im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugewiesen, um den Vollzug des gesetzlichen Auftrags zu gewährleisten. Da der Auftragsumfang bei der BLE unter anderem durch verringerte Bewilligungsvolumina, die sich abzeichnende vorläufige Haushaltsführung sowie anstehende organisatorische Anpassungen im Geschäftsbereich des BMEL erwartbar sinken wird, ist davon auszugehen, dass die BLE die Aufgabe derzeit ohne die Einstellung zusätzlichen Personals durch entsprechende Umschichtungen in eigener Verantwortung bewältigen können wird. Darüber hinaus ist die Personalausstattung der Geschäftsbereichsbehörden in der Gesamtschau regelmäßig Gegenstand der Haushaltsverhandlungen und wird in diesem Rahmen, sofern notwendig und möglich, an veränderte Aufgabenstellungen angepasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

69. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Gedenkt die Bundesregierung, aufgrund laut Veröffentlichungen von IT-Sicherheitsexperten erkannten hohen Sicherheitsmängeln die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) zu verschieben, um die Mängel zu beheben (<https://netzpolitik.org/2024/chaos-communication-congress-das-narrativ-der-sicheren-elektronischen-patientenakte-ist-nicht-mehr-zu-halten/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Januar 2025

Die Bundesregierung nimmt die durch den Chaos Computer Club (CCC) veröffentlichten Hinweise zur Sicherheit der elektronischen Patientenakte (ePA) ernst. Die vom CCC vorgestellten Angriffsszenarien auf die neue ePA wären technisch möglich gewesen, die praktische Durchführung in der Realität aber nicht sehr wahrscheinlich, da verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssten.

Die Gematik steht im intensiven Austausch mit den zuständigen Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und hat bereits technische Lösungen zum Unterbinden der Angriffsszenarien konzipiert sowie mit deren Umsetzung begonnen.

Für die ab 15. Januar 2025 startende Pilotphase bedeutet dies, dass zunächst nur die in der Modellregion teilnehmenden Leistungserbringer auf die ePA der Versicherten zugreifen können. Die elektronischen Patientenakten aller Versicherten bundesweit sind somit gut geschützt.

Vor dem bundesweiten Rollout bei den Leistungserbringern werden weitere technische Lösungen umgesetzt und abgeschlossen sein, die von der Gematik im Konsens mit dem Bundesgesundheitsministerium und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie entwickelt worden sind.

70. Abgeordneter
Mario Czaja
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Regelung in § 72 Absatz 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), die lautet: „Bei ambulanten Pflegediensten ist in den Versorgungsverträgen der Einzugsbereich festzulegen, in dem die Leistungen ressourcenschonend und effizient zu erbringen sind.“, vor dem Hintergrund eines mir bekannten Sachverhalts, in welchem ein Pflegedienst aus Sachsen-Anhalt auch angrenzende Regionen wie Brandenburg und Niedersachsen versorgen möchte, weil Pflegebedürftige aus diesen Gebieten auf diesen zukommen, es hier aber unklar ist, ob gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SGB XI Pflegeleistungen außerhalb des festgelegten „Einzugsbereichs“ erbracht und von den Pflegekassen erstattet werden dürfen, wenn dies ohne Mehrkosten, ressourcenschonend und effizient möglich ist, wobei diese Unsicherheit die Planung erschwert und die Versorgung Pflegebedürftiger trotz vorhandener Kapazitäten behindern könnte, und wie bewertet sie das Verhältnis dieser Regelung zum § 72 Absatz 2 Satz 2 SGB XI (insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 2 des Grundgesetzes)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Januar 2025**

Wie von der Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 12/137 des Abgeordneten Mario Czaja (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/14393 mitgeteilt, erlangen Versorgungsverträge nach § 72 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) unmittelbare Verbindlichkeit für alle Pflegekassen im Inland, die zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen werden. Für ambulante Pflegedienste ist in § 72 Absatz 3 Satz 3 SGB XI normiert, dass in den Versorgungsverträgen ein räumlicher Einzugsbereich festzulegen ist, in dem die Leistungen ressourcenschonend und effizient zu erbringen sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754; vgl. Bundestagsdrucksachen 19/26822 und 19/30560) haben nach § 4 Absatz 3 SGB XI die Pflegekassen, Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige darauf hinzuwirken, dass die pflegerischen Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB XI müssen die Leistungen zudem wirksam und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Das bedeutet auch, dass in der ambulanten Pflege ein ressourcenschonender, effizienter Einsatz insbesondere mit dem eingesetzten Pflegepersonal zu gewährleisten ist. So haben bereits die Vereinbarungspartner in den Landesrahmenverträgen zur pflegerischen Versorgung unter anderem zu regeln, dass die örtlichen und regionalen Einzugsbereiche von Pflegeeinrichtungen so von der Pflegeselbstverwaltung auf Landesebene zu bestimmen sind, dass Pfe-

geleistungen möglichst ohne lange Wegestrecken orts- und bürgernah angeboten werden können.

Die Festlegung des Einzugsbereichs ist folglich sowohl zur Konkretisierung des Versorgungsauftrags als auch zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der pflegerischen Versorgung notwendig. Zudem gelten die Vergütungsvereinbarungen der ambulanten Pflegedienste gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 SGB XI grundsätzlich und damit regelmäßig für den nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SGB XI vereinbarten Einzugsbereich, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Es ist den Trägern von Pflegediensten folglich auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Verbindlichkeit des Versorgungsvertrags möglich, in den entsprechenden Vergütungsvereinbarungen Abweichungen hinsichtlich des Einzugsbereichs im Hinblick auf die Vergütung zu vereinbaren, soweit sich dies mit den oben genannten Grundsätzen der Ressourcenschonung und Effizienz im Einklang befindet. Problemanzeigen sind hierzu keine bekannt, insofern sind keine Änderungen seitens der Bundesregierung geplant.

71. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen von psychiatrischen Diagnosen in den Jahren 2015 bis 2024 bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre (bitte tabellarisch nach Alter von 0 bis 12 und 13 bis 18 Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Januar 2025

Die absoluten Fallzahlen psychiatrischer Diagnosen bei Kindern und Jugendlichen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Beurteilung der zeitlichen Entwicklung der Häufigkeit diagnostizierter psychischer Störungen wertete das Robert Koch-Institut in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum von 2012 bis 2023 Abrechnungsdaten der bundesweiten vertragsärztlichen ambulanten Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten von allen gesetzlich versicherten Personen (0 bis 109 Jahren), die eine vertragsärztliche ambulante Versorgung in Anspruch nahmen, aus. Dabei ergab sich, dass in den Jahren 2015 bis 2023 sowohl die Häufigkeiten als auch die Anteile von gesetzlich versicherten Kindern und Jugendlichen mit einer dokumentierten Diagnose einer psychischen Störung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung anstieg. Der Anstieg zeigt sich relativ stetig über den Beobachtungszeitraum in den Altersgruppen 7 bis 10 Jahre, 11 bis 13 Jahren und 14 bis 17 Jahre – mit einem leichten Rückgang im Jahr 2022 –, während sich die bei den 0- bis 6-Jährigen zunächst abnehmende Entwicklung im Jahr 2019 umkehrt und erstmalig im Jahr 2023 das Niveau des Jahres 2015 übersteigt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Abrechnungsdaten vorrangig reflektieren, welche Rolle psychische Störungen in der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Diagnostik, Dokumentation und Abrechnung spielen. Rückschlüsse auf die Häufigkeit psychischer Störungen in der Bevölkerung sind nur eingeschränkt möglich.

72. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Gab es von Seiten der Bundesregierung das Vorhaben, in § 5 Absatz 3 der Arzneimittelpreisverordnung eine Klarstellung einzufügen, wonach der Rezepturzuschlag an eine applikationsfertige Einheit angeknüpft werden sollte, und wenn ja, aus welchen Gründen wurde dieses Vorhaben nicht weiterverfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Januar 2025

Ein entsprechendes Vorhaben der Bundesregierung gab es in der laufenden Legislaturperiode nicht.

73. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne, dem Corona-Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer wegen laut einer Studie erheblicher Überschreitung der laut WHO zulässigen Höchstmenge von 10 ng DNA(-Fragmenten) pro Impfstoffdosis (https://cdn.who.int/media/docs/default-source/biologicals/cell-substrates/cells.final.mtgrp.p.ik.26_sep_07.pdf; siehe Kapitel 6.1 auf S. 19) die Zulassungserlaubnis zu entziehen (<https://publichealthpolicyjournal.com/biontech-rna-based-covid-19-injections-contain-large-amounts-of-residual-dna-including-an-sv40-promoter-enhancer-sequence/>), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der in der o. g. aktuellen Studie nachgewiesenen Aufnahme und dem damit möglichen Einbau von Impf-DNA (u. a. DNA-Sequenzen des SV40-Promoters/Verstärkers) in menschliche Zellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Januar 2025

Nein. Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß (Fraktion AfD) in der Woche vom 13. November 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9409 vom 17. November 2023, S. 65 f.) und auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13057 vom 19. Februar 2024 – „Mögliche Verunreinigung der COVID-Impfstoffe durch bakterielle Plasmid-DNA“ wird verwiesen. Die angeführte Studie von Kämmerer et al. beinhaltet nach Einschätzung des Paul-Ehrlich-Institutes keine robusten Daten, die eine Grenzwert-überschreitende DNA-Menge in mRNA-Impfstoffen auf Grund von Plasmidkontaminationen oder Plasmidfragmenten belegen.

Die beschriebenen Daten stellen zudem keine Evidenz für die behauptete mögliche Integration kontaminierender DNA in das Wirtsgenom und einer daraus resultierenden Deregulation zellulärer Prozesse her.

74. Abgeordneter
Jens Teutrine
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Berechnungen darüber vor, wie hoch die Kosten wären, die eine Deckelung der Eigenanteile in der Pflege auf 1.000 Euro nach sich ziehen würde, und wenn ja, wie sehen diese aus, und wie stark müssten die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung steigen, um diese Mehrkosten auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. Januar 2025**

Bei einer Berechnung der Kosten der Einführung einer einheitlichen betragsmäßigen Begrenzung der Eigenanteile in der Pflege wären zunächst die finanziellen Wirkungen des Ersatzes der bestehenden Regelung des § 43c SGB XI für vollstationäre Pflegefälle gegenzurechnen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung sind bei einer Deckelung pflegebedingter Eigenanteile auf beispielsweise 1.000 Euro unterschiedliche Varianten denkbar, mit denen Mehrkosten oder Kostenneutralität verbunden sein können.

75. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib von 19,2 Millionen Impfstoffdosen gegen COVID-19, die von Dezember 2020 bis Januar 2022 laut Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit zwar ausgeliefert, jedoch nicht verimpft wurden, und wieviel hat der Erwerb dieser Impfdosen gekostet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 10. Januar 2025**

Eine Differenz zwischen der Anzahl der vom Bund an die Leistungserbringer ausgelieferten Impfstoffdosen und der Anzahl der tatsächlich verimpften Impfstoffdosen zu einem bestimmten Zeitpunkt ergibt sich daraus, dass die Auslieferung der Impfstoffe, die Impfung und die Impfmeldung selbst in der Regel zeitlich versetzt erfolgen. Der genaue Zeitpunkt der Verimpfung bestimmter ausgelieferter Impfstoffdosen ist nicht bekannt. Auch ist der Verwurf einzelner Dosen aus Mehrdosenbehältnissen bei den Leistungserbringern zu berücksichtigen.

Die Differenz zwischen ausgelieferten und verimpften Impfstoffdosen lag Ende Januar 2022 bei ca. 18,3 Millionen Impfstoffdosen. Die Preise für den Erwerb dieser Impfstoffdosen variieren zwischen den bei den EU-Bestellungen beteiligten Impfstoffherstellern und fallen unter das vertraglich vereinbarte Geschäftsgeheimnis. Die Bundesregierung hat dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mehrfach über die Gesamtkosten von Impfstoffbeschaffungen berichtet.

76. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Klassifiziert und zählt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) Fehlgeburten („Abort“) im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen grundsätzlich als Verdachts-Todesfälle, und wenn nicht, welche spezifischen Kriterien schließen diese Klassifikation aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Januar 2025

Die Erfassung, Validierung und Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (Nebenwirkungen) wird in Europa grundsätzlich durch das „Good Pharmacovigilance Practices Modul VI“ der Europäischen Arzneimittelagentur geregelt. In dem Kapitel „VIC.6.2.3. Special situations“ finden sich Hinweise zur Vorgehensweise bei der Meldung von Fällen, in denen es nach Impfung bzw. Verabreichung des Arzneimittels bei der Schwangeren zu einem Abort gekommen ist. Demnach wird der Abort als Verdachtsfall einer Nebenwirkung in Zusammenhang mit der Arzneimittelgabe bzw. Impfung bei der schwangeren Frau gemeldet und nicht als Todesfall klassifiziert.

77. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Waren die PDF-Listen bzw. Daten von Verdachtsfallmeldungen von Nebenwirkungen nach Anwendung von COVID-19-Impfstoffen (Verdachtsfallmeldungen an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) von Nebenwirkungen nach Anwendung von COVID-19-Impfstoffen: 27. Dezember 2020 bis 31. März 2021; 1. April 2021 bis 30. April 2021; 1. Mai 2021 bis 31. Mai 2021; 1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021; 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021; 1. August 2021 bis 30. September 2021; 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021; 1. Januar 2022 bis 31. Januar 2022; 1. Februar 2022 bis 30. Juni 2022; 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022; 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023; 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024), die spätestens seit dem 16. Oktober 2024 vom PEI veröffentlicht und zum Download bereitgestellt wurden, jedoch heute nicht mehr abrufbar sind, korrekt, und werden diese Daten weiterhin vom PEI zum Download bereit gestellt, und wenn ja, wo sind diese abrufbar (vgl. <https://web.archive.org/web/20241016101309/https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Januar 2025

Die vom Paul-Ehrlich-Institut ursprünglich im Portable Document Format (pdf) veröffentlichten Listen gemeldeter Verdachtsfälle von Impfnebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Anwendung von COVID-19-Impfstoffen entsprachen jeweils dem Stand der Meldungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Aus Gründen der Transparenz und der Nutzerfreundlichkeit wurden die Listen vom pdf-Format auf das Excel-Format umgestellt und zudem – sofern vorhanden – um die Chargenbezeichnungen ergänzt. Die Daten sind zwischenzeitlich in zwei Excel-Tabellen zusammengefasst und auf den Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts veröffentlicht:

www.pei.de/DE/arzneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/uaw-daten/uaw-daten-node.html.

In den Hinweisen zur Interpretation der Datensätze auf der ersten Seite einer jeden pdf-Datei wurde erläutert, dass es durch Nachmeldungen, Korrekturen und Bereinigung von Doppelmeldungen fortlaufend zu Änderungen kommen kann. Ein entsprechender Hinweis ist ebenfalls in den Excel-Tabellen in der ersten Tabellenzeile vorhanden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

78. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)

Welche Pläne gibt es vonseiten der Deutschen Bahn AG (DB AG), Leistungen im Regionalverkehr, wie z. B. im Knoten Köln, zu kürzen, und wie will die Deutsche Bahn AG die Kapazitäten in Deutschlands großen Bahnknoten steigern, wenn wichtige Digitalisierungsvorhaben gestoppt und keine alternative Lösungen für die Bahnknoten vorhanden sind (vgl. www.ksta.de/politik/nrw-politik/dokumentation-des-offenen-briefs-von-go-rheinland-an-den-db-konzern-897210)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 8. Januar 2025

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die in dem Offenen Brief wiedergegebene Darstellung unzutreffend, dass der Nahverkehr für einen Großteil der Verspätungen des Fernverkehrs verantwortlich sei. Nach Angaben der DB AG ist ein signifikanter Anteil der Verspätungen sämtlicher Verkehrsarten unmittelbar oder mittelbar auf die störanfällige Infrastruktur zurückzuführen und deshalb die Sanierung des Bestandsnetzes von höchster Priorität. Diese habe den größten und schnellsten Effekt für die Verbesserung der Qualität für die Kunden. Das gelte insbesondere dann, wenn knappe Mittel priorisiert werden müssen.

Die Unterstellung, die DB InfraGO AG wolle den Nahverkehr (im Knoten Köln) um 10 Prozent kürzen und damit das Pünktlichkeitsproblem des Fernverkehrs lösen, wird seitens der DB AG ebenfalls zurückgewiesen. Vielmehr verfügen die Eisenbahnverkehrsunternehmen über bestehende Infrastrukturnutzungsverträge mit der DB InfraGO AG, welche auf Basis der mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Regeln zur Trassenplanung und -konstruktion zustande gekommen sind. Insofern entbehre laut DB AG eine Kürzung der Nahverkehrsleistungen zugunsten des Fernverkehrs jeder Grundlage und sei zudem rechtlich ausgeschlossen.

Richtig ist, dass die Trassenbelastung in den großen Knoten in Deutschland signifikant zugenommen hat. Folglich ist an der Kapazitätserhöhung und Entlastung der Knoten konsequent weiterzuarbeiten. Auch deshalb investiert die DB InfraGO AG derzeit mehr als 300 Mio. Euro in die Ausrüstung mit modernsten elektronischen Stellwerken (ESTW), um die überalterte und störanfällige Technik in und um Köln zu ersetzen. Im Jahr 2025 gehen die Stellwerke Köln Hauptbahnhof und Köln Linker Rhein in Betrieb. Für den Knoten Aachen ist die Ausrüstung mit einem Digitalen Stellwerk (DSTW) vorgesehen.

Die langfristige vollständige Digitalisierung des Knoten Kölns ist weiterhin sinnvoll. Deshalb wurde im Jahr 2023 eine Machbarkeitsstudie erstellt, in der die bereits in Umsetzung befindlichen Stellwerksmaßnahmen als wichtige Vorleistung enthalten sind. In der Studie wurde jedoch auch festgehalten, dass eine vollständige Umsetzung der Digitalisierung des Knoten Kölns frühestens 2034 erfolgen kann und die notwendige Finanzierung von mehr als 500 Mio. Euro derzeit nicht vorhanden ist.

Abgesehen davon profitiert das Netz in Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße von der Sanierung der Hochleistungskorridore, die auch den Knoten Köln im Zulauf entlasten werden. Hier ist geplant, allein in den nächsten sechs Jahren mehrere Milliarden Euro zu investieren. Von einer Benachteiligung des bevölkerungsreichsten Bundeslandes kann somit nicht gesprochen werden.

79. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die vier täglichen Nachtzugverbindungen zwischen Süddeutschland und Italien, die aktuell als Nightjets der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) in Partnerschaft mit der Deutsche Bahn AG und den ÖBB betrieben werden (NJ 295 München 20:10–Rosenheim 20:50–Rom 09:22 und NJ 294 Rom 20:17–Rosenheim 08:20–München 09:21, beide seit 10. September 2024, sowie NJ 236 Stuttgart 20:29–Ulm 21:53–München Ost 23:54–Rosenheim 00:33–Venedig 08:34 und NJ 237 Venedig 21:05–Rosenheim 05:22–München Ost 05:52–Ulm 07:38–Stuttgart 08:38), während der Sperrung des Tauern隧nells vom 17. November 2024 bis 13. Juli 2025, in der diese Verbindungen ersatzlos entfallen würden, weiterhin über eine alternative Route geführt werden können, um die dadurch entstehende Verschlechterung der Verbindungen aus Baden-Württemberg und Bayern nach Italien zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. Januar 2025**

Zur notwendigen Instandhaltung der Schieneninfrastruktur wird der Tauern隧nne in Österreich saniert und modernisiert. Die damit einhergehende Sperrung des Tunnels führt zu Einschränkungen im Schienenverkehr – was auch das Angebot der Nachtzüge betrifft. Sowohl der Be-

trieb der Nachtzüge als auch die Durchführung der Baumaßnahmen liegen in der Hauptverantwortlichkeit der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). Gleichwohl erfolgt die Erarbeitung eines Ersatzkonzeptes in enger Absprache mit den Partnerbahnen.

Zusammen mit den ÖBB und dem Infrastrukturbetreiber in Italien hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) intensiv an einer Lösung für die entfallenden Nightjets gearbeitet. So wurde unter anderem eine alternative Wegführung der Nachtzüge über Kufstein und den Brenner geprüft, welche allerdings aufgrund von weiteren Baumaßnahmen im Abschnitt Brenner – Rovereto nicht durchführbar ist. Auch wurde eine Anpassung der Bauarbeiten in Italien in Erwägung gezogen, was leider ebenfalls nicht möglich war.

Während des baubedingten Entfalls der Nightjet-Züge bestehen tagsüber weiterhin verschiedene Verbindungen mit der Bahn z. B. von Stuttgart nach Venedig sowie von München nach Rom – teilweise mit nur einem Umstieg.

Ab Juli 2025 – nach Beendigung der Bauarbeiten – werden zur Hochsaison auch wieder die gewohnten Nachtzugverbindungen bestehen.

80. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht des Beirats zur Digitalstrategie und den dort identifizierten Handlungsfelder zeitnah umzusetzen?
81. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- In welcher Weise wird die Bundesregierung basierend auf den Empfehlungen des Berichts des Beirats zur Digitalstrategie die Bundesministerien dabei unterstützen, sich auf politische Steuerung zu konzentrieren und die operative Umsetzung von Digitalprojekten spezialisierten Fachorganisationen zu übertragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Die Fragen 80 und 81 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird fortlaufend an Vorschlägen gearbeitet, wie die Digitalpolitik inhaltlich und strukturell weiterentwickelt werden kann. Mit Blick auf die vorgezogene Bundestagswahl liegt die Verantwortung für die künftige Gestaltung digitalpolitischer Ziele bei einer neuen Bundesregierung.

Gegenwärtig setzen die Bundesministerien ihre fachspezifischen Digitalprojekte in eigener Verantwortung um. Die jeweiligen Maßnahmen zur politischen Steuerung und operativen Umsetzung werden im Rahmen der einzelnen Projekte und Initiativen festgelegt.

82. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus den im Artikel „Unzufrieden im Digitalministerium“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. Dezember 2024) geschilderten Hinweisen von Staatssekretär Stefan Schnorr, dass Ressorts in den Staatssekretärsrunden zur Digitalisierung häufig durch Abteilungs- oder Referatsleiter vertreten werden, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine stärkere Beteiligung der Staatssekretäre selbst sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Die Zielsetzung der Teilnahme von Staatssekretärinnen und Staatssekretären an der Staatssekretärsrunde zur Digitalstrategie liegt darin, der Umsetzung der Digitalstrategie Priorität auf politischer Ebene zu verschaffen.

Am 2. Dezember 2024 fand die voraussichtlich letzte Sitzung der Staatssekretärsrunde zur Digitalstrategie unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr statt. Fragen bezüglich der Teilnahme an diesem Format sind damit obsolet.

83. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wann ist die Abschlussitzung der Staatssekretärsrunde unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Begleitung und Steuerung des Monitorings der Digitalstrategie geplant bzw. wann fand diese statt, und welche Staatssekretäre bzw. Vertreter der einzelnen Bundesministerien haben an der letzten Sitzung teilgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Die voraussichtlich letzte Sitzung der Staatssekretärsrunde unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Begleitung und Steuerung des Monitorings der Digitalstrategie fand am 2. Dezember 2024 statt.

An der Sitzung nahmen die folgenden Staatssekretäre bzw. Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Bundesministerien teil:

Sts Schnorr (BMDV, Vorsitz), AL Mikfeld (BKAm), Sts Philipp (BMWK), AL Dr. Heinen und RefL Herrscher (BMF), AL Bürger (BMI), AL Dr. Beutin (AA), AL Meyer-Cabri (BMJ), AL'in Dujić (BMAS), AL General Vetter (BMVg), AL Dr. Heider (BMEL), AL Nellen (BMFSFJ), AL'in Dr. Ozegowski (BMG), AL'in Dr. Lottermoser (BMUV), UAL'in von Uslar (BMBF), UAL Dr. Klär (BMWSB), UAL Wimmer (BMZ), RL'in Dr. Göllnitz (BKM).

84. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Steht auf Basis gutachterlicher Untersuchungen (siehe Drucksache 7/10304, Thüringer Landtag) zwischenzeitlich fest, wie die Pfeilerachsen 8, 9 und 10 der im 5. Bauabschnitt der Ortsumgehung Bad Salzungen (B 62) zu errichtenden Werrabrücke im ca. 30 m tiefen Kiessee gegründet werden sollen, und von welchen aktualisierten Baukosten geht die Bundesregierung derzeit bei diesem Vorhaben des Bedarfsplans Straße aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Die erforderlichen Untersuchungen zur abschließenden Festlegung der Ausführung der Gründungen der Pfeiler des geplanten Brückenbauwerkes im Kiessee sind noch nicht abgeschlossen.

Gegenüber früheren Kostenangaben ist allein mit Blick auf die reine Entwicklung der Baupreise seit 2019 von gestiegenen Baukosten auszugehen. Die Erarbeitung einer detaillierten Kostenfortschreibung für die Maßnahme ist im Jahr 2025 durch die Auftragsverwaltung Thüringen vorgesehen. Planmäßig soll dies nach Vorliegen der vorgenannten Untersuchungsergebnisse für die Pfeilergründungen erfolgen.

85. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen des Bundesministers für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbands der Automobilindustrie oder dessen Mitgliedsunternehmen, und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten 14 Treffen Datum und Anlass aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen begrenzt. Umfangreiche Recherchen sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasst die Auflistung Treffen zwischen Bundesminister Dr. Volker Wissing, der Geschäftsführung des VDA und den 21 Mitgliedern der Herstellergruppe, welche der beigefügten Anlage entnommen werden können.⁷

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte

⁷ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14451 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

besteht nicht und eine entsprechende Dokumentation wird auch nicht vorgehalten.

86. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen des Bundesministers für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing mit Vertreterinnen und Vertretern von BUND, NABU, Greenpeace, Klimaallianz, WWF oder Deutscher Umwelthilfe, und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten 14 Treffen Datum und Anlass aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte besteht nicht und eine entsprechende Dokumentation wird auch nicht vorgehalten.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgende Gesprächstermine angeführt:

- 17. März 2022: Gespräch mit NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. und BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., zu Planungssicherheit,
- 5. April 2022: Gespräch mit Klima Allianz Deutschland, Deutsche Umwelthilfe e. V., NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V., Greenpeace e. V., BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., allgemeine Umweltthemen,
- 24. Oktober 2024: Gespräch mit NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. und BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., allgemeine Nachhaltigkeitsthemen.

87. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen von Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bzw. des Bundesministeriums der Finanzen mit Vertreterinnen und Vertretern der DIMOR AERO GmbH bzw. der Junkers Aircraft GmbH, und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten 14 Treffen Datum und Anlass aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Januar 2025**

Weder Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr noch Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen haben sich mit Vertreterinnen oder Vertretern der DIMOR AERO GmbH bzw. der Junkers Aircraft GmbH getroffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte besteht nicht und eine entsprechende Dokumentation wird auch nicht vorgehalten.

88. Abgeordneter **Bernd Riexinger**
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über städtebauliche Entwicklungsprojekte, die aufgrund der letzten Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vermeintlich gefährdet sind (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/wie-das-eisenbahngesetz-wohnprojekte-in-gefahr-bringt-110202682.html, und wenn ja, bitte angeben, wie viele insgesamt betroffen sind, wie viele Kommunen betroffen sind und wie viele Projekte jeweils je Bundesland betroffen sind)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Januar 2025**

Die Ende 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen der Freistellungsregelung in § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zielen auf eine Stärkung des Erhalts der Schieneninfrastruktur vor anderen Nutzungen ab. Seit Inkrafttreten der Regelung können Grundstücke nur dann vom Bahnbetriebszweck freigestellt werden, wenn das vom Antragsteller geltend gemachte Interesse an der Freistellung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Bahnbetriebszweck überwiegt. Hierfür muss das Interesse des Antragstellers grundsätzlich zumindest einen gesetzlich gleichwertigen Rang haben und ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Die Bundesregierung hat eine Anpassung angeregt, mit der sichergestellt werden soll, dass Nutzungen ehemaliger Bahnflächen, u. a. zu Zwecken des Wohnungsbaus, wieder ermöglicht werden, wenn eine künftige Nutzung der Flächen für den Bahnbetrieb langfristig nicht zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang liegen dem Deutschen Bundestag gegenwärtig entsprechende parlamentarische Initiativen zur Beratung vor.

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes, sind derzeit 115 offene Verfahren nach § 23 AEG anhängig, die bis einschließlich 28. Dezember 2023 eingegangen waren und mit Blick auf eine mögliche erneute Anpassung der Regelung sowie eine mögliche Übergangsregelung ruhend

gestellt wurden. Seit Inkrafttreten der Änderung des § 23 AEG zum 29. Dezember 2023 wurden beim Eisenbahn-Bundesamt 97 Freistellungsanträge gestellt. Der Bundesregierung liegt keine statistische Aufbereitung zu den Zwecken der Freistellungsanträge im Einzelnen vor, insbesondere ob es sich um Wohnungsbauvorhaben oder um andere Bauprojekte handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

89. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der Entsorgungskommission (ESK), wonach sämtliche für das geplante Endlager Schacht Konrad vorgesehenen Atommüll-Abfallgebinde die rechtlichen Anforderungen aus Endlagerungsbedingungen und wasserrechtlichen Regelwerken nicht erfüllen und damit nicht eingelagert werden können bzw. „mit derzeitigem Stand der Bereitstellung von Abfallgebänden keine Einlagerung in das Endlager Konrad nach der geplanten Inbetriebnahme erfolgen kann“ (www.entsorgungskommission.de/site/s/default/files/reports/ESK_Stellungnahme_BEKO_ESK118_24102024.pdf, S. 7), und welche Position bezieht sie insbesondere zur in der Stellungnahme geforderten Absenkung der sicherheitsrelevanten und wasserrechtlichen Standards (vgl. ebd. S. 8 und 12 sowie www.ag-schacht-konrad.de/news/newsuebersicht/schacht-konrad-entsorgungskommission-fordert-missachtung-von-grund-und-trinkwasserschutz-1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 9. Januar 2025**

Der im Jahr 2002 erteilte Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers Konrad enthält im Anhang 4 die Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (GwE) zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen. Diese GwE beschreibt neben dem radioaktiven Inventar auch die zulässigen nichtradioaktiven Stoffe und deren Massen entsprechend der Grundwasserverordnung bzw. des Niedersächsischen Wassergesetzes. Zur Umsetzung der Anforderungen der GwE wurde eine grundsätzliche Vorgehensweise ausgearbeitet und in einem Projektbericht festgehalten. Die wasserrechtliche Aufsicht hat dieser Vorgehensweise am 15. März 2011 zugestimmt. In dem Projektbericht ist u. a. festgehalten, dass bei Änderungen relevanter Grenzwerte (wie z. B. in der Grundwasserverordnung oder Trinkwasserverordnung) diese Änderungen unmittelbar berücksichtigt werden müssen.

Dass die betreffenden Abfallgebinde derzeit noch nicht die Einlagevoraussetzungen erfüllen, liegt darin begründet, dass der Großteil der zur stofflichen Beschreibung der Abfallgebinde nach dem Projektbericht erforderlichen Stofflisteneinträge infolge von Änderungen in der Trinkwasserverordnung derzeit gesperrt ist. Die Arbeiten zur (Wieder-)Freigabe der Stofflisteneinträge dauern an. Neben den Arbeiten an den einzelnen Stofflisteneinträgen prüft die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) auch weitergehende Verbesserungsmöglichkeiten in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Anforderungen aus den Endlagerungsbedingungen oder wasserrechtlichen Regelwerken nicht erfüllt werden.

Die Entsorgungskommission (ESK) hat aufgrund einer Eigenbefassung eine Stellungnahme zu „fehlenden endlagerfähigen Abfallgebinden für das Endlager Konrad“ erarbeitet. Sie empfiehlt in der in Bezug genommenen Stellungnahme, das aus Sicht der ESK stark vereinfachende Modell, welches dem eingangs genannten Projektbericht zugrunde liegt, unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik zu überprüfen und bestehende Konservativitäten zu quantifizieren und zu bewerten. Weiterhin empfiehlt die ESK in eben dieser Stellungnahme, Änderungen wasserrechtlicher Grenzwerte gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Zustimmung der wasserrechtlichen Aufsicht auf ihre Anwendbarkeit auf das Endlager Konrad zu überprüfen. Sofern diese Änderungen wasserrechtlicher Grenzwerte angewendet werden müssen, sind sie nach Auffassung der ESK dahingehend zu überprüfen, ob sie durch die quantifizierten Konservativitäten sicher abgedeckt sind.

Eine Forderung nach einer Absenkung sicherheitsrelevanter und wasserrechtlicher Standards vermag die Bundesregierung in dieser Empfehlung nicht zu erkennen.

90. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Welche Alternative hat die Bundesregierung für den Fall vorgesehen, dass es der Bundesgesellschaft für Endlagerung nicht gelingt, alle benötigten Grundstücke für das geplante Langzeit-Zwischenlager oberhalb des Atommülllagers Asse II zu erwerben, da mehrere Eigentümer presseöffentlich mitgeteilt haben nicht verkaufen zu wollen (www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/wolfenbuettel/article406834210/aerger-um-zwischenlager-asse-anwohner-wollen-land-nicht-verkaufen.html), oder hat die Bundesregierung keinen Plan B?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 10. Januar 2025**

Nach Kenntnis der Bundesregierung geht die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) weiterhin davon aus, die noch notwendigen Grundstücke für die geplante Errichtung der Abfallbehandlungsanlage inklusive des Zwischenlagers im sogenannten Kuhlager erwerben zu können.

Im öffentlich zugänglichen Bericht „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der

Schachanlage Asse II“ finden sich weitere vier standortnahe Flächen, die ebenfalls für die benötigten Anlagen geeignet scheinen. Sollte wider Erwarten ein Erwerb der noch benötigten Flächen im sogenannten Kuhlager nicht möglich sein, wird die BGE die anderen bereits in der Standortauswahl erwogenen Flächen als Alternativstandorte prüfen, beispielsweise im Hinblick auf die Anbindung an das bestehende Betriebsgelände.

91. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass – wie mir zugetragen wurde – im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) „zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ zur Verfügung stehende Mittel bislang nicht bewilligt wurden und dies zum Aufschub von Investitionsentscheidungen in den entsprechenden Branchen führt?
92. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass nach mir vorliegenden Informationen die im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) „zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ zur Verfügung stehenden Mittel bislang nicht bewilligt wurden, obwohl das Interessenbekundungsverfahren fristgemäß von der Rentenbank am 19. August 2024, also vor über vier Monaten, beendet wurde, und wie beurteilt die Bundesregierung die Verfahrensdauer im vorliegenden Fall?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann
vom 9. Januar 2025

Die Fragen 91 und 92 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 19. August 2024 wurde das von der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) erstmalig durchgeführte Interessenbekundungsverfahren im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur „Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ fristgemäß beendet. Dies ergab ein bekundetes Investitionsinteresse in Höhe von ca. 197 Mio. Euro.

Die LR hat im Auftrag des BMUV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in drei Einladungsrunden (am 27. August 2024,

16. September 2024 und 25. September 2024) Interessensbekundende im Umfang von ca. 26 Mio. Euro zur Antragstellung eingeladen. Um den potenziellen Antragstellenden ausreichend Zeit für das Ausfüllen und Beibringen der Antragsunterlagen zu gewähren, haben diese ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Antragstellung 45 Tage Zeit, den Zuschussantrag im Online-Portal der LR zu erstellen und abzuschicken. Der Zeitraum der letzten Einladungsrunde endete folglich am 9. November 2024. Die Prüf- und Bewilligungstätigkeit konnte die LR demnach erst nach Eingang der Anträge innerhalb dieser Fristen beginnen.

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge des ersten Interessensbekundungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass nicht alle zur Antragstellung eingeladenen Unternehmen und Vereinigungen letztlich auch einen Antrag stellen. Darüber hinaus verursachen die gemäß der Förderrichtlinie prioritär behandelten Anträge der Kategorie A. 1. „Maschinen und Geräte zur Pflege und Bewirtschaftung wiedervernässter oder nasser Moorböden“ nach Angaben der Projektträgerin im Vergleich zu anderen Maschinenkategorien einen erhöhten Prüfaufwand.

Es konnten bis zum 31. Dezember 2024 bereits 222 Anträge mit einem Gesamtzuschussvolumen in Höhe von 7.747.771,27 Euro bewilligt werden.

Die Antragsbearbeitung und -bewilligung wird im Jahr 2025 im Rahmen der Bewirtschaftungsregelungen zur vorläufigen Haushaltsführung fortgesetzt.

Aus den genannten Gründen und auch im Vergleich mit anderen Förderprogrammen des Bundes, wie beispielsweise dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft, handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung um eine übliche und angemessene Verfahrensdauer wie auch -abwicklung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

93. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie hoch fiel der zum Stichtag 31. Dezember 2024 vollzogene Mittelabfluss aus, um die Rechtsverpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (siehe www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/2024_08_01-VV-Startchancenprogramm.pdf) zu erfüllen, und in welcher Höhe werden Mittel, die für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Startchancen-Programms für das Jahr 2024 eingeplant waren, zur Bewirtschaftung der Globalen Minderausgabe eingesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 9. Januar 2025**

Der Bund gewährt den Ländern zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz. Diese Bundesmittel werden ausgerichtet an den Zielen des Programms bedarfsorientiert auf die Länder verteilt. Der Umfang und die Geschwindigkeit des Mittelabflusses werden basierend auf den Erfahrungen mit anderen Investitionsprogrammen langsam hochlaufen. Das hängt insbesondere mit entsprechenden Planungsvorläufen im Bereich der Investitionen zusammen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 beläuft sich der Mittelabfluss zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) auf 837.545,76 Euro.

Die Höhe endgültig nicht verausgabter Haushaltsmittel sowie die Entscheidungen über die Bewirtschaftung werden Gegenstand der Haushaltsrechnung für das Jahr 2024 sein. Konkrete Angaben lassen sich dazu derzeit noch nicht machen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung aus § 6 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen).

94. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Wie viele Tochtergesellschaften wurden im Sinne der §§ 4 f. des Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG) durch die SPRIND GmbH seit deren Bestehen gegründet, und wann ist mit der Veröffentlichung der gesetzlich festgeschriebenen Evaluierung (im Sinne des Förderansatzes der SPRIND, ihre Ablauffeffizienz, ihre Governance sowie die Wirksamkeit ihrer Finanzierungsinstrumente zur Förderung von Sprunginnovationen) gemäß § 7 SPRIND-Freiheitsgesetz zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 9. Januar 2025**

Seit Gründung der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) GmbH wurden vierzehn Tochtergesellschaften gegründet.

Die Evaluierung der Förderung von Sprunginnovationen durch die SPRIND gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG) wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe Ende 2024 abgeschlossen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Ende Januar/Anfang Februar 2025 geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

95. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- In welchem finanziellen Umfang hat die Bundesregierung in den letzten vier Jahren Maßnahmen in Bund, Ländern und Kommunen im Rahmen des vorsorglichen Katastrophenschutzes zu Hitzeschutz- und Flächenentsiegelung unterstützt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und in welchem finanziellen Umfang erfolgt eine Unterstützung nach jetzigem Stand bis zum Jahr 2030?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 9. Januar 2025**

Für die Bundesregierung sind Hitzeschutz und Flächenentsiegelung wichtige Handlungsfelder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Daher unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes und zur Flächenentsiegelung mit Förderprogrammen. Mit dieser Unterstützung wird das Ziel verfolgt, Städte und Siedlungen, Gebäude und Landschaft vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeperioden, Starkregen und Dürre anzupassen und die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Konkret wurde und wird finanzielle Unterstützung in folgenden Programmen gewährt:

**Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
(BMWSB):****Programme der Städtebauförderung**

Mit der Städtebauförderung gibt es in Deutschland bereits seit mehr als 50 Jahren ein Instrument für die zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden.

Der Bund unterstützt die Städte und Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung mit 790 Mio. Euro jährlich in ihren drei Programmen, so auch 2024. Die jährlichen Mittelaufschläge des Bundes werden in der Regel durch Mittel der Länder und der jeweiligen Kommunen in gleicher Höhe ergänzt. Seit 2020 sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel explizit Fördervoraussetzung in der Städtebauförderung und als Querschnittsaufgabe programmübergreifend förderfähig. Davon umfasst sind beispielsweise auch energetische Gebäudesanierungen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur oder klimafreundliche Mobilität.

Im Rahmen der Begleitforschung Städtebauförderung wurde das Gutachten „Anstoß- und Bündelungswirkungen, Klimaschutz und regionale Reichweite der Städtebauförderung“ im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erstellt. Etwa 21 Prozent der für die untersuchten Gesamtmaßnahmen verausgabten Mittel wurden für Einzelmaßnahmen aufgewendet, die eine positive Wirkung hinsichtlich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel haben. Die Städtebauförderung konnte so beispielsweise durch die Förderung von Gebäudesanierungen und Maßnahmen im Bereich Stadtgrün wesentlich zur CO₂-Einsparung und zur Hitzeanpassung beitragen.

Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“

Mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ werden Maßnahmen zur Klimaanpassung und Modernisierung in Städten und Gemeinden gefördert. Im Fokus der geförderten Projekte stehen die Verknüpfung bestehender Grün- und Freiräume, die Erneuerung und der Schutz von Grünräumen, die Schaffung von wohnortnahen Grün- und Freiräumen in klimatische defizitären urbanen Gebieten, die Transformation von grauer zu grün-blauer Infrastruktur sowie die Umsetzung von Schwammstadtkonzepten. Fast alle Projekte tragen somit direkt wie auch indirekt zur Entsiegelung und zum Hitzeschutz in den antragstellenden Kommunen bei.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat bisher insgesamt 576 Mio. Euro für die Förderung kommunaler Maßnahmen beschlossen, diese sind durch die vom Haushaltsausschuss beschlossenen Projekte (1. bis 4. Tranche) bereits belegt. Für die Projekte der 4. Fördertranche mit einem Gesamtvolumen von rund 100 Mio. Euro, welche am 5. Juni 2024 ausgewählt wurden, läuft derzeit das Zuwendungsantragsverfahren.

Aufgrund des komplexen Charakters und der Wechselwirkungen der einzelnen Fördermaßnahmen ist eine genaue Zuordnung zu den Tatbeständen Hitzeschutz sowie Entsiegelung nicht möglich. Untergliedert nach Jahren sind seit 2021 folgende Mittelabflüsse (in Millionen Euro) erfolgt:

	2021	2022	2023	2024	Summe 2021–2024
Mittelabfluss	0,18	3,86	15,60	52,18	71,82

Die zukünftigen Mittelabflüsse lassen sich aus den bereits gebundenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) ableiten:

	2025	2026	2027	Summe 2025–2027
VE	56,33	65,54	54,83	176,70

Die bisher noch nicht verausgabten beziehungsweise ungebundenen Mittel in Höhe von 327,48 Mio. Euro werden voraussichtlich im Jahr 2025 durch die erfolgreiche Bescheidung der Projekte der 4. Fördertranche sowie durch den Abschluss der baufachlichen Prüfung der noch nicht beschiedenen Projekte der 1.-3. Fördertranche gebunden beziehungsweise verausgabt werden.

Angewandte Forschung, Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)

Im Forschungsprogramm ExWoSt wird das Forschungsfeld „Hitzeschutz in der Stadtentwicklung und dem Bauwesen“ (Modellvorhaben und Begleitforschung) mit einer Laufzeit von 2024 bis 2027 und Projektmitteln in Höhe von 2.114.002,50 Euro durchgeführt.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV):

Das BMUV fördert im Rahmen seiner Förderrichtlinien „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS) und „Klima-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

anpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) unter anderem Maßnahmen, die auch einen Beitrag zum Hitzeschutz und zu der Entsiegelung von Flächen leisten. Diese Förderungen erfolgen mit der Zielsetzung einer vorsorgenden Anpassung der Kommunen und sozialen Einrichtungen an die Folgen des Klimawandels.

Nachfolgende Tabelle zeigt, in welchem finanziellen Umfang in den beiden Förderrichtlinien in diesem Zusammenhang in den letzten vier Jahren Vorhaben in Kommunen bewilligt wurden.

Jahr	DAS-FRL	FRL AnpaSo
2020	0,41 Mio. Euro	–
2021	0,60 Mio. Euro	0,46 Mio. Euro
2022	0,39 Mio. Euro	7,23 Mio. Euro
2023	0,20 Mio. Euro	2,18 Mio. Euro
2024	0,38 Mio. Euro	0,11 Mio. Euro

Für die Folgejahre bis 2028 wurden in den Förderrichtlinien DAS und AnpaSo bislang investive Maßnahmen in Höhe von 2,58 Mio. Euro bewilligt.

Mit der Förderung „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) unterstützt das BMUV Kommunen und andere Akteure in Strukturwandelregionen bei der Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele und dem Einstieg in einen langfristig umweltverträglichen Entwicklungspfad im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Die geförderten Vorhaben können unter anderem einen Beitrag zur Flächenentsiegelung leisten. Für die Jahre 2022 bis 2027 wurden KoMoNa-Projekte mit einem Fördervolumen in Höhe von 17,6 Mio. Euro bewilligt, die auch zur Flächenentsiegelung beitragen.

Jahr	KoMoNa-FRL
2022	0,18 Mio. Euro
2023	0,78 Mio. Euro
2024	2,17 Mio. Euro
2025	9,24 Mio. Euro
2026	3,11 Mio. Euro
2027	2,12 Mio. Euro

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen des Aktionsprogrammes Natürlicher Klimaschutz eine spezifische Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen über eine Erweiterung der Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (Fördermodul Entsiegelung). Diese Maßnahme ist unterlegt mit bis zu 70 Mio. Euro und soll Anfang 2025 starten. Darüber hinaus können seit dem Jahr 2023 kommunale Entsiegelungsmaßnahmen über die Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ sowie Entsiegelungsmaßnahmen von Unternehmen über das Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ im KfW Umweltschutzprogramm (Gewährung von Darlehen mit Tilgungszuschuss) als Teilmaßnahmen mit unterstützt werden.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL):

Die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien sind zwei von mehreren Fördergegenständen der Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung des Förderbereichs 1 „Inte-

grierte ländliche Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-ILE). Der Bund gibt 60 Prozent der Mittel.

Auf Grund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sind die Länder für die Umsetzung zuständig. Sie haben eigene Landesrichtlinien.

Disaggregierte Daten zur konkreten Höhe von Förderungen von Entseelungen brach gefallener Flächen aus der GAK-ILE liegen der Bundesregierung nicht vor.

96. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines an mich herangetragenem Einzelfalls die Notwendigkeit, das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) im Hinblick auf § 3 Absatz 2 BKleingG zu ändern, um zu verhindern, dass kommunale Bauämter Baugenehmigungen für bauliche Anlagen in einer anerkannten Kleingartenanlage erteilen, die nicht den Bestimmungen des BKleingG entsprechen und ggf. auch Beschlüssen der Kleingärtnerorganisation oder dessen Vorstand widersprechen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 9. Januar 2025

Die Notwendigkeit einer Änderung des § 3 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) wird nicht gesehen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei der Erteilung von Baugenehmigungen für die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingartenanlagen die Vorgaben des BKleingG eingehalten werden.

Berlin, den 10. Januar 2025

Datum	BMDV	VDA HG1	Person	Anlass
29.03.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Daimler Truck AG	Daum, Martin, CEO	Gespräch
02.05.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Daimler Truck AG	Daum, Martin, CEO	Gespräch
13.05.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Ford-Werke GmbH	Ludwig, Rainer GF	Gespräch
07.06.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Verband der Automobilindustrie e. V.	Müller, Hildegard	Videokonferenz
23.08.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Opel Automobile GmbH	Florian Huettel, CEO	Gespräch
24.08.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	Blume, Oliver CEO	Videokonferenz
21.09.2022	MIN Dr. Wissing MdB	Verband der Automobilindustrie e. V.	Müller, Hildegard	Gespräch
16.05.2023	MIN Dr. Wissing MdB	Bayerische Motoren Werke AG	Zipse, Oliver CEO	Gespräch
18.04.2024	MIN Dr. Wissing MdB	AUDI AG	Döllner, Dr. Gernot, CEO	Gespräch
19.04.2024	MIN Dr. Wissing MdB	Daimler Truck AG	Daum, Martin, CEO	Gespräch
12.07.2024	MIN Dr. Wissing MdB	Bayerische Motoren Werke AG	Zipse, Oliver CEO	Gespräch
12.07.2024	MIN Dr. Wissing MdB	Mercedes-Benz Group AG	Källenius, Ola, CEO	Gespräch
12.07.2024	MIN Dr. Wissing MdB	Volkswagen AG	Blume, Oliver CEO	Gespräch
20.08.2024	MIN Dr. Wissing MdB	Mercedes-Benz Group AG	Manu Saale CEO*	Gespräch

earch and Development

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.